

Nomok@non

WEB-JOURNAL

FÜR RECHT

UND RELIGION

FACHARTIKEL

**INKORPORATION UND PFARRSTRUKTURVERÄNDERUNG AM
BEISPIEL DES „ZUKUNFTSWEGS DER DIÖZESE LINZ“**

**Zur Rechtsstellung der Inkorporationsträger unter besonderer
Berücksichtigung der geistlichen Seite der Inkorporation**

THEODOR DZOMBA

INKORPORATION UND PFARR- STRUKTURVERÄNDERUNG AM BEISPIEL DES „ZUKUNFTSWEGS DER DIÖZESE LINZ“

Zur Rechtsstellung der Inkorporationsträger unter besonderer Berücksichtigung der geistlichen Seite der Inkorporation*

VON: THEODOR DZOMBA

Zusammenfassung: Der Beitrag beschäftigt sich mit dem Rechtsinstitut der Pfarrinkorporation im Licht von Pfarrstrukturveränderungen, die wegen gegenwärtiger gesellschaftlicher Entwicklungen in Österreich und veränderter Seelsorgebedingungen als deren Konsequenz notwendig sind. In den österreichischen Diözesen ist die Pfarrinkorporation und der damit verbundene Beitrag der kanonischen Lebensverbände zur Pfarrseelsorge prägend für die Pfarrstruktur. Das gilt auch für die Diözese Linz, anhand deren Pfarrstrukturveränderung im Rahmen des „Zukunftswegs der Diözese Linz“ ein konkreter Praxisbezug hergestellt wird.

Summary: This article examines the incorporation of parishes into religious institutes in the light of changes to parish structures brought about by current social developments in Austria and the resulting changes in pastoral conditions. In the Austrian dioceses, the incorporation of parishes into religious institutes and the associated contribution of the religious institutes to parish ministry have significantly shaped parish structures. This also applies to the Diocese of Linz, whose changes to parish structures in the course of the “Zukunftsweg der Diözese Linz” provide a concrete practical example.

Riassunto: L'articolo esamina l'incorporazione delle parrocchie negli istituti religiosi alla luce dei cambiamenti delle strutture parrocchiali causati dalle mutate condizioni della cura pastorale a base agli attuali sviluppi sociali in Austria. Nelle diocesi austriache, l'incorporazione delle parrocchie negli istituti religiosi e il contributo di questi istituti alla pastorale parrocchiale hanno segnato in modo significativo le strutture parrocchiali. Ciò vale anche per la Diocesi di Linz nel contesto dello “Zukunftsweg der Diözese Linz”, che rappresenta un esempio concreto.

* Der vorliegende Artikel unterlag einem doppelt-blinden Peer-Review.

1 Einleitung

Gegenwärtige gesellschaftliche Entwicklungen in Österreich und in deren Folge veränderte Seelsorgebedingungen machen die Anpassung geschichtlich gewachsener Pfarrstrukturen notwendig. In den österreichischen Diözesen ist die Pfarrinkorporation und der damit verbundene Beitrag der kanonischen Lebensverbände zur Pfarrseelsorge maßgeblich prägend für die Pfarrstruktur. Daher ist es unentbehrlich, sich im Zuge von Pfarrstrukturveränderungen mit dem Rechtsinstitut der Inkorporation zu befassen. Die Pfarrstrukturveränderung im Rahmen des „Zukunftswegs der Diözese Linz“ eignet sich dabei, um einen konkreten Praxisbezug herzustellen.

Dementsprechend hat sich dieser Artikel zum Ziel gesetzt, der Frage nachzugehen, wie sich die Pfarrstrukturveränderung im Zuge des „Zukunftswegs der Diözese Linz“ auf die Rechtsstellung der Inkorporationsträger auswirkt, insbesondere hinsichtlich der geistlichen Seite der Inkorporation. Diese Überlegungen sollen auf dem grundlegenden Wissen aufbauen, was unter Inkorporation zu verstehen ist, wie sie sich historisch entwickelt hat, welche Rechtsstellung den Inkorporationsträgern – insbesondere im Hinblick auf die geistliche Dimension des Inkorporationsverhältnisses – zukommt und wie bei Pfarrstrukturveränderungen mit inkorporierten Pfarren umzugehen ist. Eine Verbindung zur Pfarrstrukturveränderung in der Diözese Linz und ihrem Verhältnis zur Inkorporation soll schließlich hergestellt werden, indem erläutert wird, welcher Genese die Pfarrinkorporation in der Diözese Linz unterliegt und was unter Pfarrstrukturveränderung im Rahmen des „Zukunftswegs der Diözese Linz“ zu verstehen ist.

Um dies bestmöglich umzusetzen, beginnt dieser Artikel mit einer Darstellung des Rechtsinstituts der Inkorporation im geltenden Recht unter Einbeziehung seiner historischen Genese und erläutert dabei die Rechte und Pflichten des Inkorporationsträgers. Dann geht er dazu über, die Geschichte der Inkorporation in der Diözese Linz exemplarisch darzulegen und ihre heutige Situation in der Diözese Linz zu beschreiben. Abschließend wird das Rechtsinstitut der Pfarrinkorporation im Licht von Pfarrstrukturveränderungen am Beispiel des „Zukunftswegs der Diözese Linz“ betrachtet.

2 Das Rechtsinstitut der Inkorporation im geltenden Recht unter Bezugnahme seiner Genese

2.1 Der Begriff der Inkorporation

Unter dem Begriff der „Inkorporation“ ist im folgenden Kontext „die Einverleibung einer juristischen Person kirchlichen Rechts in eine andere“¹ zu verstehen. Während die Bezeichnung „incorporatio“ im CIC/1917 keine Verwendung findet, wird dort in den cc. 1419-1430 CIC/1917 von der „unio“ gesprochen. Im CIC/1983 findet die Inkorporation gemäß der hier dargelegten Definition keine Erwähnung.² Diese begrifflichen Unklarheiten in den kirchlichen Gesetzbüchern

¹ Krexner, Elias A., Dialogmaterie Pfarrinkorporation. Entwicklung, Rechtsstellung des Inkorporationsträgers und Pfarrstrukturveränderung (= Kanonistische Reihe 37), St. Ottilien 2023, 14.

² Vgl. Krexner, Dialogmaterie (Anm. 1), 14.

und Uneinigkeiten³ in der Kirchenrechtsgeschichte darüber, welche Bezeichnung für das besagte Rechtsinstitut vorzuziehen sei, machen es daher notwendig, dieses von anderen Rechtsinstituten zu unterscheiden, welche ebenso die Bezeichnung der „Inkorporation“ tragen. Dementsprechend kann in anderen Kontexten „incorporatio“ die Eingliederung durch die Taufe in die Kirche gemäß c. 204 § 1 meinen als auch die Eingliederung in einen kanonischen Lebensverband⁴ aufgrund von Gelübden oder Bindungen anderer Natur⁵ sowie die Eingliederung einer ordensrechtlichen juristischen Person in einen anderen ordensrechtlichen Rechtsträger auf solche Weise, dass der Obere des Inkorporationsträgers zugleich Oberer der inkorporierten ordensrechtlichen juristischen Person ist.⁶

In diesem Fall steht die Pfarrinkorporation im Zentrum des Interesses, das heißt die Einverleibung bzw. Eingliederung einer Pfarre bzw. eines Benefiziums in ein Kloster, Domkapitel oder Stiftskapitel.⁷ In den österreichischen Diözesen, auch im Fall der Diözese Linz, gibt es heute weiterhin zahlreiche Fälle, in denen Pfarren in kanonische Lebensverbände einverleibt sind und somit als „Inkorporation“ bezeichnet werden. Daher gilt die Aufmerksamkeit der sich anschließenden Darstellungen besonders dem Komplex des Rechts der kanonischen Lebensverbände.

Drei Formen der Pfarrinkorporation sind voneinander abgrenzbar: die Halbinkorporation, die Vollinkorporation und die Vollstinkorporation. Im Falle der „Halbinkorporation (*incorporatio semiplena / ad temporalia tantum / non pleno iure*)“⁸ bleibt die Pfarre weltgeistlich. Es werden dem Inkorporationsträger lediglich die Pfarrpfründe einverleibt. Er erhält die Erträge der Pfründe, jedoch unter der korrespondierenden Pflicht, für den Lebensunterhalt des von ihm aus dem Säkularklerus präsentierten Pfarrers und für die teilweise Instandhaltung der Bausubstanz aufzukommen.⁹ Im Falle der „Vollinkorporation (*incorporatio pleno iure / incorporatio quoad temporalia et quoad spiritualia*)“¹⁰ werden sowohl die Pfarrpfründe als auch das Pfarramt inkorporiert. Dabei übernahm früher der Inkorporationsträger, meistens ein Stift oder Kloster, selbst als juristische Person das Amt des Pfarrers und bestellte, um die Seelsorge ausführen zu können, einen Pfarrvikar. Doch wurde durch den CIC/1983 die Übernahme des Pfarramtes durch den Inkorporationsträger als juristische Person in dieser ursprünglichen Form abgeschafft, da gemäß c. 520 § 1 keine juristische Person Pfarrer sein kann. In Form von gemäß c. 4 wohlverordneten Rechten und unter Umständen Privilegien, die durch den Apostolischen Stuhl verliehen wurden, bleiben die vermögensrechtlichen Wirkungen des Inkorporationsverhältnisses aufrecht.¹¹ Diese Art von Inkorporation liegt in den meisten Fällen

³ Vgl. dazu: *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 15.

⁴ Vgl. dazu: *Graßmann, Andreas E.*, Das Recht der kanonischen Lebensverbände. Anmerkungen zu Terminologie, Systematik und Typologie, in: *Lederhilger, Severin J. / Graßmann, Andreas E.* (Hg.), *Die Leitung der kanonischen Lebensverbände. Kirchenrechtliche Normierungen und aktuelle Herausforderungen*, Regensburg 2025, 25-48, 25-26.

⁵ Vgl. cc. 587 § 1, 654, 717 § 2, 723, 735 § 1, 737.

⁶ Vgl. *Pree, Helmuth / Heckel, Noach*, Das kirchliche Vermögen und seine Verwaltung und Vertretung. Handreichung für die Praxis, Wien ³2021, 239 Fn. 1 u. Fn. 2.

⁷ Vgl. *Schmitz, Heribert*, Art. Inkorporation, in: *LThK³ V*, 503-504, 503.

⁸ *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 16.

⁹ Vgl. *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 15-16.

¹⁰ *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 16.

¹¹ Vgl. *Pree / Heckel*, Vermögen (Anm. 7), 240.

vor, in denen in Österreich von einer Ordens-, Stifts- oder Klosterpfarre gesprochen wird.¹² Die „Vollstinkorporation (*incorporatio plenissima* bzw. *plenissimo iure*)“¹³ hat den Verlust der Leitungsgewalt des Bischofs über die betroffene Pfarre zur Folge. Eine Entsprechung findet sich in der gegenwärtigen Rechtsfigur der Territorialabtei.¹⁴

2.2 Entstehung

Das Rechtsinstitut der Inkorporation entsteht in seinen ersten Ansätzen Ende des 11. Jahrhunderts, was Quellen dieser Zeit belegen, und wird im 13. Jahrhundert als nun fester Bestandteil der Rechtsordnung beständig weiter ausgeprägt. Seine Genese steht nach herrschender Meinung¹⁵ in enger Verbindung zum germanischen Eigenkirchenwesen¹⁶ ist aber aus diesem nicht unmittelbar oder vollständig deduzierbar. Aus dieser Eigenkirchenrechtstheorie erwachsen wiederum zwei weitere Ansichten. Gemäß der einen Ansicht wird im Rechtsinstitut der Inkorporation Eigentum begründet, während nach der anderen Theorie lediglich ein Nutzungsrecht, gegebenenfalls verknüpft mit Jurisdiktionsrechten, besteht.¹⁷ Entsprechend dieser Unterscheidung ist also zwischen der Eigentums- und Nutzungstheorie zu differenzieren.¹⁸ Die Nutzungstheorie, nach welcher dem Inkorporationsträger die Stelle eines Usufruktuars am Pfarrbenefizium zukommt, fand schließlich im CIC/1917 abgewandelt in c. 1425 § 1 Berücksichtigung.¹⁹ Der Debatte um die Genese der Inkorporation ist aber auch nach dem heutigen Forschungsstand nicht beizukommen, was an der Vielfalt der Theorien und der Komplexität sowie Unbestimmtheit des Themas deutlich wird. Für die Feststellung der Vermögensverhältnisse in der Praxis in Österreich lassen sich deshalb keine einheitlichen Folgen ableiten. Aufgrund dessen ist in Österreich allgemein eine Vermögensvermischung vorzufinden. Diese unklare Lage wird zumeist aber erst ein Problem, wenn eine Exkorporation beabsichtigt wird.²⁰

2.3 Die Inkorporation bis zum CIC/1983

Wie skizziert wurde, nimmt das Rechtsinstitut der Inkorporation seinen Ausgang in der Kanonistik des Mittelalters und wurde durch das Konzil von Trient nicht abgewandelt. Eine Entwicklung ist lediglich darin zu verzeichnen, dass die Inkorporation dem Apostolischen Stuhl reserviert war und sich nicht mehr im Kompetenzbereich des Diözesanbischofs befand.²¹ In dieser Weise ist das Rechtsinstitut der Inkorporation schlussendlich im CIC/1917 vorfindbar.²²

¹² Vgl. Lederhilger, Severin J., Die inkorporierten Pfarren der Klöster. Nostalgische Besitzstandswahrung im Kontext aktueller Seelsorgestrukturen?, in: Schinkele, Brigitte u. a. (Hg.), Recht – Religion – Kultur. Festschrift für Richard Potz zum 70. Geburtstag, Wien 2014, 369-400, 379.

¹³ Krexner, Dialogmaterie (Anm. 1), 17.

¹⁴ Vgl. Krexner, Dialogmaterie (Anm. 1), 17.

¹⁵ Im Gegensatz dazu nimmt die von Arnold Pöschel stammende Lehensrechtstheorie im Diskurs um die Inkorporation die Position einer kaum beachteten Mindermeinung ein, die dafür kritisiert wird, durch Quellen unzureichend nachweisbar und bloße Fiktion zu sein. Vgl. Koch, Peter, Die Ordenspfarre. Entstehung, Herausforderung und Perspektiven (= KStKR 20), Paderborn 2014, 28.

¹⁶ Vgl. dazu: Mitterhofer, Michael, Inkorporierte Pfarreien in der Diözese Bozen-Brixen. Ein Beitrag zur Ausformung und Veränderung des Benefizialsystems, Bozen 1992, 2-4.

¹⁷ Vgl. Plöchl, Willibald M., Art. Inkorporation, in: HRG¹ II, 366-368, 366.

¹⁸ Vgl. Koch, Ordenspfarre (Anm. 16), 40.

¹⁹ Vgl. Koch, Peter, Art. Inkorporation – Katholisch, in: LKRR II, 607-608, 607.

²⁰ Vgl. Krexner, Dialogmaterie (Anm. 1), 17-18; Kalb, Herbert / Potz, Richard / Schinkele, Brigitte, Religionsrecht, Wien 2003, 503.

²¹ Vgl. Mitterhofer, Inkorporierte Pfarreien (Anm. 17), 14.

²² Vgl. Krexner, Dialogmaterie (Anm. 1), 20.

2.3.1 Der CIC/1917

Die Rechtsnatur Pfarre war in der Konzeption des CIC/1917 nicht eindeutig bestimmt. Grundsätzlich wurde sie aber mehrheitlich als Verwaltungssprengel ohne eigene Rechtspersönlichkeit gesehen. Juristische Personen waren das Pfarrbenefizium beziehungsweise die Pfarrpfünde, die der materiellen Versorgung des Pfarrers dienten, und die Kirchenfabrik, welche das Vermögen für die Seelsorge bereitstellte.²³ Dementsprechend war unter der Verleihung des Amtes des Pfarrers zugleich die Übertragung des Benefiziums zu verstehen, das den Benefizinhaver an die Pfarre band und die Verpflichtung zu pastoralen Dienstleistungen mit sich brachte.²⁴

Die Inkorporation wurde in die Kodifikation des CIC/1917 in den cc. 1419-1430 unter der Bezeichnung *unio beneficiorum* aufgenommen.²⁵ Ausdrücklich wurden die Formen der Halbinkorporation und die der Vollinkorporation vorgesehen,²⁶ die grundsätzlich ihrer Ausprägung vor dem CIC/1917 entsprachen. Das Pfarrbenefizium, welches Vermögensmasse und Kirchenamt umfasste, wurde also ganz oder bloß in Teilen dem kanonischen Lebensverband verliehen. Im Zuge einer Halbinkorporation war gemäß c. 1425 § 1 CIC/1917 ein Weltgeistlicher als Pfarrer zu präsentieren, der durch den Ortsordinarius eingesetzt wurde. Die Vollinkorporation sah vor, dass der Inkorporationsträger gemäß c. 452 CIC/1917 *parochus habitualis* war, also das Amt des Pfarrers als juristische Person selbst innehatte mit dem Verbot, sich in Angelegenheiten der Seelsorge einzumischen. Für die Wahrnehmung der tatsächlichen Seelsorge gemäß c. 452 i. V. m. c. 471 CIC/1917 als *parochus actualis* war es daher notwendig, dass eine natürliche Person als Pfarrvikar eingesetzt wird, welche gemäß c. 1425 § 2 CIC/1917 im Gegensatz zur Halbinkorporation dem kanonischen Lebensverband des Inkorporationsträgers entstammen konnte.²⁷ „In unseren Gegenden [Gebiet des heutigen Österreich] ist die ‚pleno iure‘ Inkorporation das regelmäßige Verhältnis von Kloster und Pfarre“.²⁸

Für die Vollinkorporation ist festzuhalten, dass es gemäß c. 1423 § 1 CIC/1917 dem Ortsordinarius nicht zustand, eine Union von Pfarren mit Klöstern oder Kirchen von kanonischen Lebensverbänden aus eigener Vollmacht heraus zu schaffen. Gemäß c. 452 CIC/1917 bedurfte es für einen Rechtsakt dieser Art, der ansonsten nichtig ist, eines Indults des Apostolischen Stuhls. Dasselbe ist für die Exkorporation zu konstatieren. Voraussetzung für die Gewährung eines Inkorporationsindults gemäß c. 1432 § 1 CIC/1917 war die Notwendigkeit der Inkorporation und der ihr entspringende offenbare und beträchtliche Nutzen für die Kirche.²⁹ „Dies liegt z. B. vor bei Weltpriestermangel, Interessen der Seelsorge sowie Armut des Klosters oder der Pfarrei.“³⁰ Es wurde dafür sowohl die Dispens der Konzilskongregation als auch der Religiösenkongregation benötigt. Ein solches Inkorporationsindult des Apostolischen Stuhls konnte nach dem CIC/1917 auch nicht aufgrund einseitiger Bemühungen durch den

²³ Vgl. cc. 99, 1409 CIC/1917.

²⁴ Vgl. Krexner, Dialogmaterie (Anm. 1), 20-21.

²⁵ Vgl. Heimerl, Hans / Pree, Helmuth, Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche. Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich, Regensburg 1993, 475.

²⁶ Vgl. cc. 452, 471 § 1, 1423, 1425 CIC/1917.

²⁷ Vgl. Koch, Ordenspfarre (Anm. 16), 186.

²⁸ Zedinek, Wilhelm, Die rechtliche Stellung der klösterlichen Kirchen, insbesondere der Pfarrkirchen, in den ehemaligen Diözesen Salzburg und Passau und ihre Entwicklung bis zum Ausgang des Mittelalters. Eine rechtshistorische Untersuchung der veröffentlichten Quellen, Passau 1929, 199.

²⁹ Vgl. Krexner, Dialogmaterie (Anm. 1), 28.

³⁰ Krexner, Dialogmaterie (Anm. 1), 28-29.

Ortsordinarius oder den kanonischen Lebensverband erwirkt werden. Vorausgesetzt wurde eine dialogische Zusammenarbeit der beteiligten Parteien.³¹ Das kam sowohl in c. 1428 § 1 CIC/1917³² als auch in c. 1424 i. V. m. c. 105 CIC/1917 zum Ausdruck, die für die an der Inkorporation Beteiligten ein Anhörungsrecht vorsahen.³³

In Bezug auf die Beigabe eines *vicarii cooperantis* im Sinne des c. 476 CIC/1917 unterlagen im Grundsatz Voll- und Halbinkorporation derselben rechtlichen Grundlage. Lediglich besaß gemäß c. 476 CIC/1917 der zuständige Obere nach der Anhörung des Pfarrers ein Präsentationsrecht, insofern es sich bei dem vorgesehenen *vicarius cooperator* um einen Religiösen handelte. Dem Ortsordinarius oblag es schließlich, sich dessen Eignung zu vergewissern, wobei er für den Fall, dass der Ordenspriester geeignet war, nicht die Präsentation eines noch Geeigneteren verlangen konnte.³⁴

Die Vollstinkorporation, die eine volle aktive Exemption einer Pfarre zur Folge hat, wurde nicht in den CIC/1917 aufgenommen. Ohne Zweifel besteht dennoch die Möglichkeit für den Apostolischen Stuhl, eine solche Vollstinkorporation vorzunehmen.³⁵

Auch sei auf die in der Praxis entwickelte und im CIC/1917 in Teilen angedeutete Anvertrauung einer Pfarre³⁶ hingewiesen, bei der die Verantwortung über eine Pfarre einem kanonischen Lebensverband auf Dauer angelegt gegeben wird, ohne auf eine Vereinigung abzielen oder vermögensrechtliche Folgen zu zeitigen. Die Pfarre verbleibt also weltgeistlich, allerdings trifft den kanonischen Lebensverband in seinem Oberen das Recht und die Pflicht, dem Ortsordinarius ein Mitglied des eigenen kanonischen Lebensverbands als Pfarrer zu benennen. Verträge dieser Art benötigten dazumal einer Genehmigung des Apostolischen Stuhls.³⁷

2.3.2 Das Zweite Vatikanische Konzil

Der CIC/1983 und die in ihm enthaltenen Normen sind Umsetzung und Ausdruck eines diesem zugrunde gelegten theologischen Verständnisses. Dementsprechend stellt „das II. Vatikanum einen wichtigen Verständnishorizont und bedeutsamen hermeneutischen Schlüssel für den CIC/1983“³⁸ dar. Daraus folgt, dass auch jene Normen, die die Orden und die Pfarre betreffen, als auf diesem theologischen Fundament aufbauend zu erfassen sind. Drei Gesichtspunkte sind dabei aufgrund ihrer eminenten Bedeutung für die Pfarrinkorporation hervorzuheben: „der Primat der Seelsorge, die Pfarre als Personengemeinschaft und das Abgehen vom Benefizialsystem.“³⁹ Dargelegt werden diese im Dekret *Christus Dominus*⁴⁰, der Konstitution

³¹ Vgl. Krexner, Dialogmaterie (Anm. 1), 29.

³² Vgl. Lederhilger, Die inkorporierten Pfarren (Anm. 13), 380.

³³ Vgl. Eichmann, Eduard, Lehrbuch des Kirchenrechts auf Grund des Codex Iuris Canonici. II. Band. Sachenrecht II – VI, Prozeßrecht, Strafrecht, Paderborn 1934, 112.

³⁴ Vgl. Krexner, Dialogmaterie (Anm. 1), 29-30.

³⁵ Vgl. Eichmann, Lehrbuch (Anm. 34), 116.

³⁶ Vgl. cc. 456, 472 1°, 475 § 1 CIC/1917.

³⁷ Vgl. Lederhilger, Die inkorporierten Pfarren (Anm. 13), 380.

³⁸ Vgl. Haering, Stephan, Konziliare Ekklesiologie und kanonische Sprache, in: Güthoff, Elmar / Haering, Stephan (Hg.), Ius quia iustum. Festschrift für Helmuth Pree zum 65. Geburtstag (= KStT 65), Berlin 2015, 61-80, 76.

³⁹ Krexner, Dialogmaterie (Anm. 1), 30.

⁴⁰ Vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Dekret *Christus Dominus* [= CD] über die Hirtenaufgabe der Bischöfe vom 28. Oktober 1965, in: AAS 58 (1966) 673-696. Online at: https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decree_19651028_christus-dominus_lt.html [Abruf: 8. Juni 2026].

*Sacrosanctum Concilium*⁴¹, der Dogmatischen Konstitution *Lumen Gentium*⁴² sowie dem Dekret *Presbyterorum Ordinis*^{43, 44}.

Die wichtigsten Grundbestimmungen finden sich im Dekret *Christus Dominus*. Es betont die Stellung der Seelsorge im Aufgabenkreis des Bischofs und konkretisiert, welche Stellung in diesem Kontext der Pfarrer als verlängerter Arm des Bischofs einnimmt. Das Amt des Pfarrers wird gemäß CD 31 nicht mehr von seiner wirtschaftlichen Seite hergedacht und definiert, sondern erhält seinen Sinn in der Ausrichtung auf das Heil der Seelen. Dieser Maxime entsprechend soll der Bischof nach CD 31 das Pfarramt frei verleihen können. Jedwede diese freie Verleihung einschränkende Rechte sollen abgeschafft werden, jedoch „unter Wahrung des Rechts der Ordensleute“⁴⁵. Hinzukommend wird im Abschnitt „Ordensleute“⁴⁶ der Stellenwert der äußeren Werke des Apostolats der kanonischen Lebensverbände und die ihnen im kirchlichen Leben in der Teilkirche zukommende Position akzentuiert. Das Primat des Heils der Seelen findet ebenso Ausdruck in der gemäß CD 32 dem Bischof eigenen Aufgabe der Gestaltung der Pfarrstruktur und legt fest, dass die Errichtung, Aufhebung und Veränderung im Heil der Seelen begründet sein müssen.⁴⁷

Eine Schwerpunktverschiebung in der theologischen Konzeptionierung der Pfarre wurde durch die Communio-Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils bewirkt. Die Pfarre wird nicht mehr als reiner Verwaltungssprengel, sondern als reale Personengemeinschaft gedacht. Für diese ist gemäß SC 42 und LG 26,1 sowohl die Bindung an ihren Bischof als auch die Altargemeinschaft sinngemäß. In ihr ist trotz ihrer Verfasstheit als bloßer Teilgemeinschaft eingegliedert in eine Teilkirche und diese wiederum in das Gefüge der Gesamtkirche Christus präsent und die sichtbare Universalkirche gelangt in ihr zum Vorschein. Dieses Verständnis stellt die Praxis infrage, dass eine juristische Person Pfarrer einer ansonsten aus natürlichen Personen konstituierten Pfarre ist. Denn diese erscheint unter dem Licht der Communio-Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils als Abweichung vom Profil der Pfarre, die anstatt Verwaltungsstrukturen und Vermögensverhältnissen die konkreten Menschen und ihr Seelenheil im Blick haben möchte.⁴⁸

Im Dekret *Presbyterorum Ordinis* wird zwar der „Anspruch auf eine gerechte Entlohnung“⁴⁹ für Priester vorgebracht, aber zugleich die Vorrangstellung der geistlichen Komponente des Amtes gegenüber der vermögensrechtlichen Komponente bekräftigt. Es wird die Notwendigkeit der Entlohnung der Priester nicht verneint, die Priorität aber eindeutig der Seelsorge eingeräumt.

⁴¹ Vgl. *Zweites Vatikanisches Konzil*, Konstitution über die heilige Liturgie *Sacrosanctum Concilium* [= SC] vom 4. Dezember 1963, in: AAS 56 (1964) 97-138. Online at: https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19631204_sacrosanctum-concilium_lt.html [Abruf: 8. Juni 2026].

⁴² Vgl. *Zweites Vatikanisches Konzil*, Dogmatische Konstitution *Lumen Gentium* [= LG] über die Kirche vom 21. November 1964, in: AAS 57 (1965) 5-71. Online at: https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_const_19641121_lumen-gentium_lt.html [Abruf: 8. Juni 2026].

⁴³ Vgl. *Zweites Vatikanisches Konzil*, Dekret *Presbyterorum Ordinis* [= PO] über Dienst und Leben der Priester vom 7. Dezember 1965, in: AAS 58 (1966) 991-1042. Online at: https://www.vatican.va/archive/hist_councils/ii_vatican_council/documents/vat-ii_decree_19651207_presbyterorum-ordinis_lt.html [Abruf: 8. Juni 2026].

⁴⁴ Vgl. *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 30-33.

⁴⁵ CD, Nr. 31.

⁴⁶ Vgl. CD, Nr. 31-35.

⁴⁷ Vgl. *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 30-32.

⁴⁸ Vgl. *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 32-33.

⁴⁹ PO, Nr. 20.

Demgemäß fordert PO 20, das Benefizialsystem aufzugeben beziehungsweise es zu reformieren.⁵⁰

Zusammenfassend bedeutet das Zweite Vatikanische Konzil durch die von ihm getroffenen neuen Standortbestimmungen im Verständnis der Pfarre und des Pfarramts einen für die nachkonziliare Gesetzgebung entscheidenden Paradigmenwechsel.⁵¹

2.3.3 Die Gesetzgebung nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil

Ausgeführt wurden diese durch das Zweite Vatikanische Konzil aufgestellten Forderungen im von Papst Paul VI. am 6. August 1966 veröffentlichten Motu Proprio *Ecclesiae Sanctae*⁵². Insofern es sich bei *Ecclesiae Sanctae* um eine Ausführung der Konzilsbestimmungen handelt, muss eine Interpretation dieses Dokuments auf dem Boden des Konzils stehen und die einschlägigen Konzilsdokumente berücksichtigen.⁵³

Gemäß ES I 21 § 2 soll es nicht mehr die Möglichkeit geben, Inkorporationen von Pfarren in Kanonikerkapitel vorzunehmen, und bestehende Inkorporationen dieser Art sollen aufgehoben werden. Ein Analogieschluss, der dasselbe für Pfarren festhält, die kanonischen Lebensverbänden inkorporiert sind, ist unzulässig, wie auch von der Kommission zur Interpretation der Dekrete des Zweiten Vatikanischen Konzils bekräftigt wurde.⁵⁴ Besondere Bedeutung kommt in ES I 18 der Besetzungsfreiheit des Bischofs zu, welche aber zum richtigen Verständnis in Zusammenschau mit CD 31 zu lesen ist. Dann wird deutlich, dass es keine neuen Inkorporationen in einen kanonischen Lebensverband geben soll, dennoch aber bestehende Inkorporationen, insofern sie auf einer zureichenden Rechtsgrundlage beruhen unter bestimmten Bedingungen zu wahren sind. Im Gegensatz zu PO 20, das die Aufhebung des Benefizialsystems in den Vordergrund stellt und nachgereiht eine Reform des Systems vorsieht, verlagert ES I 8 den Schwerpunkt und beabsichtigt lediglich noch eine Reform.⁵⁵ In ES I 33 wird das Rechtsinstitut der Anvertrauung einer Pfarre entfaltet. Demgemäß kann der Ortsordinarius, bei dem Vorliegen einer Zustimmung durch den zuständigen Oberen, mittels Vertrags und kraft eigener Vollmacht für eine beschränkte Zeit oder dauerhaft einem kanonischen Lebensverband eine Pfarre anvertrauen. Diesem hier vorfindbaren Rechtsinstitut liegt das Verständnis der Pfarre als von einem kanonischen Lebensverband abgegrenzter selbstständiger juristischer Person zugrunde.⁵⁶ Weshalb kein Zweifel daran besteht, „dass die juridische Person des Klosters oder Stiftes nicht länger ‚parochus habitualis‘ sein kann.“⁵⁷ Auch wenn von *Ecclesiae Sanctae* bestehende Inkorporationen in kanonische Lebensverbände unter bestimmten Bedingungen und insofern sie auf einer zureichenden Rechtsgrundlage beruhen, gewahrt werden.⁵⁸

⁵⁰ Vgl. Krutzler, Martin, Kanoniker oder Religiöse als Pfarrer aus kirchen- und religionsrechtlicher Perspektive, in: Graßmann, Andreas E. / Rees, Wilhelm (Hg.), Der Pfarrer ein Herausgeforderter Amtsträger, Aufgaben, Rechte, Pflichten und Perspektiven eines kirchlichen Berufs, Regensburg 2023, 76-97, 80.

⁵¹ Vgl. Koch, Ordenspfarre (Anm. 16), 83-84.

⁵² Vgl. Paul VI., Motu Proprio *Ecclesiae Sanctae* [= ES] vom 6. August 1966, in: AAS 58 (1966) 757-773. Online at: https://www.vatican.va/content/paul-vi/la/motu_proprio/documents/hf_p-vi_motu-proprio_19660806_ecclesiae-sanctae.html [Abruf: 8. Juni 2026].

⁵³ Vgl. Krexner, Dialogmaterie (Anm. 1), 36.

⁵⁴ Vgl. Pontificia Commissio Decretis Concilii Vaticani II Interpretandis, Responsum ad proposita dubia vom 25. Juni 1979, in: AAS 71 (1979) 696. Online at: <https://www.vatican.va/archive/aas/documents/AAS-71-1979-ocr.pdf> [Abruf: 8. Juni 2026].

⁵⁵ Vgl. Krexner, Dialogmaterie (Anm. 1), 34-35.

⁵⁶ Vgl. Lederhilger, Die inkorporierten Pfarren (Anm. 13), 383-384.

⁵⁷ Lederhilger, Die inkorporierten Pfarren (Anm. 13), 383.

⁵⁸ Vgl. Krexner, Dialogmaterie (Anm. 1), 36.

2.4 Der CIC/1983

Die nachfolgende Erörterung der Stellung der Inkorporation im CIC/1983 sieht über die Halbinkorporation aufgrund ihrer fehlenden rechtlichen Relevanz, besonders für Österreich, hinweg und meint in der Verwendung des Begriffs der „Inkorporation“ die Vollinkorporation.⁵⁹

Ein entscheidender Grundgedanke, der das geltende Recht in Bezug auf die Pfarre prägt, ist ihre Definition. Gemäß c. 515 § 1 handelt es sich bei ihr um eine *communitas christifidelium*, das heißt, die Pfarre ist eine breit gefächerte, den Charakter der gemeinschaftlichen Zusammengehörigkeit ausdrückende Wirklichkeit, die sich aus ihren Gläubigen konstituiert.⁶⁰ „Der Gemeinschaftscharakter der Pfarrei hat Vorrang gegenüber der Tatsache, dass eine Pfarrei auch eine Verwaltungseinheit mit Rechten und Pflichten sowohl im kirchlichen als auch im staatlichen Bereich ist.“⁶¹

Gemäß diesem Verständnis von Pfarre und Pfarramt in c. 515 § 1 und dem c. 519 i. V. m. cc. 150, 521 § 1, 1008 und 1024 kann keine juristische Person Pfarrer sein, da bloß eine physische Person zum Priester geweiht werden kann und daher eine juristische Person die kanonische Eignung für das Pfarramt per se nicht besitzt. Zudem verbietet c. 520 § 1 explizit die Übernahme des Pfarramtes durch eine juristische Person.⁶² Was das für die Pfarren bedeutet, die kanonischen Lebensverbänden inkorporiert sind, bleibt offen. Denn im Unterschied zu den Kanonikerkapiteln, für die in c. 510 § 1 zukünftige Inkorporationen ausdrücklich verboten werden und der Diözesanbischof verpflichtet wird, insofern es Inkorporationen gibt, diese aufzulösen – womit der CIC/1983 die nachkonziliare Gesetzgebung in ES I 21 § 2 bekräftigt⁶³ –, nimmt er keine Stellung zu Inkorporationen von Pfarren in kanonische Lebensverbände. Das dahingehende Schweigen des CIC/1983 bringt eine Mannigfaltigkeit an Rechtsmeinungen hervor.⁶⁴

Von einem Teil der Lehre⁶⁵ wird unter Bezugnahme auf c. 520 § 1 die Ansicht vertreten, dass keine juristische Person Pfarrer sein kann und bestehende Inkorporationen aufzulösen seien. Gegen diese Behauptung ist mit Blick auf die Seelsorgepraxis einzuwenden, dass bislang schon der *parochus actualis* und nicht der *parochus habitualis* die Seelsorge ausübte. Andere Kanonisten⁶⁶ wiederum betonen die Notwendigkeit, dass die wohlerworbenen Rechte der kanonischen Lebensverbände zu respektieren seien, verneinen jedoch den Weiterbestand der Vollinkorporation. Demzufolge bestünde also nicht die Möglichkeit zur einseitigen Auflösung der Inkorporation, weder für den Ortsordinarius noch für den höheren Oberen des kanonischen Lebensverbandes. Vielmehr sei davon auszugehen, dass nun nicht mehr eine Inkorporation, sondern eine Anvertrauung in *perpetuum* vorliege. Das Bestehen einer solchen Anvertrauung in

⁵⁹ Vgl. Krexner, Dialogmaterie (Anm. 1), 38.

⁶⁰ Vgl. Borras, Alphonse, La parrocchia come mezzo della missione oggi, in: Folia Theologica et Canonica 10 (2021) 205-219, 212.

⁶¹ Ahlers, Reinhild, c. 515, Rn. 4, in: MKCIC (Stand: Januar 2008).

⁶² Vgl. Hallermann, Heribert, Pfarrei und pfarrliche Seelsorge. Ein kirchenrechtliches Handbuch für Studium und Praxis (= KStKR 4), Paderborn u. a. 2004, 204.

⁶³ Vgl. Hallermann, Pfarrei (Anm. 62), 204.

⁶⁴ Vgl. Krexner, Dialogmaterie (Anm. 1), 39.

⁶⁵ Vgl. Sebott, Reinhold, Ordensrecht. Kommentar zu den Kanones 573–746 des Codex Iuris Canonici, Frankfurt a. M. 1995, 216; Landau, Peter, Art. Inkorporation, in: TRE XVI, 163-166, 165; Hack, Hubert, § 42 Die Pfarrei, in: HdbKathKR¹, 384-395, 393; Schick, Ludwig, § 45 Die Pfarrei, in: HdbKathKR², 484-496, 495; Ahlers, Reinhild, c. 520, Rn. 4, in: MKCIC (Stand: Januar 2008).

⁶⁶ Vgl. Gauthier, Albert, L'affidamento della parrocchia ad un gruppo di sacerdoti in solidum o a fedeli non sacerdoti nonché ad un istituto religioso, in: Bonnet, Piero Antonio u. a. (Hg.), La parrocchia (= ADGC 43), Vatikanstadt 1997, 37-60, 60; Brkan, Jure, Župa u zakonodavstvu katoličke Crkve, Split 2004, 122-158.

perpetuum scheint aber wenig plausibel angesichts der Anforderungen, die c. 520 § 2 für einfache Anvertrauungen normiert, welche von Inkorporationen gerade nicht erfüllt werden. Aus eben diesen hier skizzenhaft vorgebrachten Gründen handelt es sich bei diesen beiden Auffassungen um Mindermeinungen.⁶⁷

Jene Ansicht, die sich zur herrschenden Meinung herausgebildet hat, nimmt den Fortbestand der Inkorporation im CIC/1983 an unter der Modifikation, dass das Pfarramt nicht mehr durch eine Rechtsperson übernommen werden kann. Dies geschieht in Rückbezug auf c. 4,⁶⁸ gemäß dem die Inkorporationen in Form von Privilegien und wohlerworbenen Rechten fortbestehen, sowie auf c. 3⁶⁹, nach welchem die Inkorporationen als Materie des österreichischen Konkordats erhalten bleiben, womit zugleich ES I 18 außer Kraft gesetzt wird,⁷⁰ da mit dem Präsentationsrecht des Inkorporationsträgers für die ihm inkorporierten Pfarren ein belastetes Privileg vorliegt. Ebenso dauern die Inkorporationen fort, wenn diese als Gewohnheitsrecht zwar dem geltenden Recht widersprechen, jedoch gemäß c. 5⁷¹ aus Sicht des Diözesanbischofs geduldet werden können oder hundertjährig bzw. unvordenklich sind. Darüber hinaus verlangt c. 5 aber auch die Adaption jener Gewohnheiten an die aktuelle Gesetzeslage. Für die Inkorporation geschah dies gemäß c. 520 im Verbot, für eine juristische Person Pfarrer zu sein,⁷² und der damit einhergehenden Entwicklung des gemäß c. 471 § 4 CIC/1917 bislang Pfarrvikars zum Pfarrer gemäß c. 519. Dies wurde auch von der Österreichischen Bischofskonferenz berücksichtigt, welche ihr Partikularrecht dementsprechend mit diversen Dekreten⁷³ anpasste. Von diesen jedoch wurden sowohl das *Dekret über die einheitliche Denomination der Pfarrseelsorger* als auch das *Dekret über die Vorgangsweise bei Pfarrbesetzung* mit Wirkung zum 1. Juni 2025 aufgehoben und die Materie den Diözesanbischöfen überlassen⁷⁴. Mit dem *Dekret über das bisherige Benefizialrecht* bleiben die einschlägigen Normen des CIC/1917 über die Verwaltung

⁶⁷ Vgl. *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 39-40.

⁶⁸ Vgl. *Unzeitig*, *Theodor*, Marginalien zum Fragenbereich der den Ordensgemeinschaften inkorporierten Pfarren, in: Paarhammer, Hans (Hg.), *Kirchliches Finanzwesen in Österreich. Geld und Gut im Dienste der Seelsorge*, Thaur 1989, 439-451, 444-445; *Heimerl / Pree*, Vermögensrecht (Anm. 26), 475; *Primetshofer, Bruno*, Ordensrecht auf der Grundlage des CIC 1983 und des CCEO unter der Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz, Freiburg i. Br. 2003, 247; *Kalb/Potz/Schinkele*, Religionsrecht (Anm. 21), 503; *Lederhilger*, Die inkorporierten Pfarren (Anm. 13), 384; *Pree, Helmuth*, Die plene iure inkorporierte Pfarre, in: ÖARR 61 (2014) 125-141, 127; *Koch*, Ordenspfarre (Anm. 16), 223-224; *Rhode, Ulrich*, § 58 Die Religiosenverbände, in: HdbKathKR³, 846-878, 873; *Krutzler*, Pfarrer (Anm. 51), 83.

⁶⁹ Vgl. *Gradauer, Peter*, Patronat und Inkorporation – einst und jetzt, in: Paarhammer, Hans (Hg.), *Vermögensverwaltung in der Kirche. Administrator bonorum. Oeconomus tamquam paterfamilias*, Thaur 1988, 193-207, 203; *Unzeitig*, Marginalien (Anm. 68), 444; *Lederhilger*, Die inkorporierten Pfarren (Anm. 13), 384; *Koch*, Ordenspfarre (Anm. 16), 224-225; *Krutzler*, Pfarrer (Anm. 51), 83.

⁷⁰ Vgl. *Hagel, Walter*, Inkorporierte Pfarren und Übernahme von Pfarren durch Ordensgemeinschaften, in: ON 46 (2007) 43-53, 49-50; *Koch*, Ordenspfarre (Anm. 16), 222.

⁷¹ Vgl. *Unzeitig*, Marginalien (Anm. 68), 445; *Hallermann*, Pfarrei (Anm. 62), 204; *Lederhilger*, Die inkorporierten Pfarren (Anm. 13), 384; *Krutzler*, Pfarrer (Anm. 51), 82.

⁷² In Verbindung mit c. 9 wird vorgebracht, dass c. 520 nur Geltung für die Zukunft entfalte. Vgl. *Unzeitig*, Marginalien (Anm. 68), 445; *Hagel*, Inkorporierte Pfarren (Anm. 70), 50. Doch ist das in c. 520 formulierte Verbot eine Regelung im Präsens, die zumindest eine Modifikation der Vollinkorporation in der Gegenwart zur Folge hat. Vgl. *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 41.

⁷³ Vgl. *Österreichische Bischofskonferenz*, Dekret über das bisherige Benefizialrecht, in: ABl ÖBK 1 (1984) 5. i. d. F. ABl ÖBK 3 (1989) 25. Online at: https://www.bischofskonferenz.at/dl/oqINJJKKoKKlJqx4KMJK/Amtsblatt_Nr_03_pdf [Abruf: 8. Juni 2026]; *Österreichische Bischofskonferenz*, Dekret über juristische Personen, in: ABl ÖBK 1 (1984) 7. Online at: https://www.bischofskonferenz.at/dl/onpmJJKKoKKlJqx4KMJK/Amtsblatt_Nr_01_pdf [Abruf: 8. Juni 2026]; *Österreichische Bischofskonferenz*, Dekret über einheitliche Denomination der Pfarrseelsorger, in: ABl ÖBK 1 (1984) 8. Online at: https://www.bischofskonferenz.at/dl/onpmJJKKoKKlJqx4KMJK/Amtsblatt_Nr_01_pdf [Abruf: 8. Juni 2026]; *Österreichische Bischofskonferenz*, Dekret über die Vorgangsweise bei Pfarrbesetzung, in: ABl ÖBK 1 (1984) 8-9. Online at: https://www.bischofskonferenz.at/dl/onpmJJKKoKKlJqx4KMJK/Amtsblatt_Nr_01_pdf [Abruf: 8. Juni 2026].

⁷⁴ Vgl. *Österreichische Bischofskonferenz*, Denomination der Pfarrseelsorger und Vorgehensweise bei Pfarrbesetzung – Aufhebung von zwei Dekreten, in: ABl ÖBK 96 (2025) 39. Online at: https://www.bischofskonferenz.at/dl/mNMkJJKIKNmJqx4KMJK/Amtsblatt_96_pdf [Abruf: 8. Juni 2026].

des Benefiziums für die Österreichische Bischofskonferenz in Form eines Partikulargesetzes weiterhin in Geltung und das *Dekret über juristische Personen* hält fest, dass es im Normalfall in einer vor 1983 errichteten Pfarre in einer Diözese in Österreich neben der Rechtsperson Pfarre gemäß c. 515 § 3 die juristischen Personen Pfarrpfründe und (Pfarr-)Kirchenfabrik gibt. Die Gründe für dieses Vorgehen sind allgemein unbekannt. Dennoch lassen sich Hypothesen⁷⁵ aufstellen. „Somit kann festgestellt werden, dass die Vollinkorporation in den österreichischen Diözesen nur unwesentlich modifiziert weiterbesteht.“⁷⁶ Die seelsorgerische Praxis in den inkorporierten Pfarren blieb unberührt und das Präsentationsrecht der Ordensleute wurde gemäß CD 31 gewahrt. Bloß das Pfarramt fand in Hinblick auf die Inkorporation eine Modifikation. Unverändert blieb in den österreichischen Diözesen die dahingehende Handhabe des Vermögens. Also wurde zudem c. 21 erfüllt, der in Zweifelsfällen die Aufhebung früherer Normen nicht annimmt, aber fordert, diese in der Exegese möglichst an das geltende Recht anzugleichen. In der Folge kann für die österreichischen Diözesen das Weiterbestehen der „Vollinkorporation“ konstatiert werden.⁷⁷

Im Gegensatz zur Inkorporation, die im CIC/1983 nicht mehr erwähnt ist und als Rechtsinstitut nicht mehr vorgesehen ist, erfährt die Anvertrauung einer Pfarre, die im CIC/1917 nur in Teilen angedeutet war,⁷⁸ im CIC/1983 eine signifikante Weiterentwicklung, ohne dass es sich bei ihr um ein Surrogat für die Inkorporation handelt.⁷⁹ Die rechtlichen Grundlagen hierfür finden sich in c. 520. Demgemäß kann der Diözesanbischof, unter Voraussetzung der Zustimmung des zuständigen höheren Oberen, eine Pfarre einem klerikalen Ordensinstitut oder einer klerikalen Gesellschaft apostolischen Lebens anvertrauen oder an der Kirche des Instituts bzw. der Gesellschaft⁸⁰ errichten. Dabei verlangt die auf Dauer oder bestimmte Zeit angelegte Anvertrauung sowohl gemäß c. 520 eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem zuständigen Diözesanbischof und dem zuständigen höheren Oberen als auch gemäß c. 517 § 1 die Übertragung des Pfarramtes bzw. des Amtes des Moderators in einem Priesterteam an einen konkreten Priester.⁸¹ „Zweck dieser Anvertrauung ist die langfristige Sicherstellung der Seelsorge für eine Pfarrgemeinde, indem eine Priestergemeinschaft sich personell dazu verpflichtet.“⁸² Ein einem klerikalen Ordensinstitut oder einer klerikalen Gesellschaft apostolischen Lebens angehöriger Priester kann jederzeit gemäß cc. 538 § 2 u. 682 § 2 sowohl von der amtsübertragenden Autorität als auch von seinem Ordensoberen frei seines Amtes enthoben werden. Eine Zustimmung des jeweils anderen ist dafür nicht notwendig, aber es wird verlangt, den jeweils anderen über die Amtsenthebung zu informieren. In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit zur Einlegung eines hierarchischen Rekurses.⁸³

⁷⁵ Vgl. dazu: *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 43-44.

⁷⁶ *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 44.

⁷⁷ Vgl. *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 40-44.

⁷⁸ Vgl. cc. 456, 472 1°, 475 § 1 CIC/1917.

⁷⁹ Vgl. *Lederhilger*, Die inkorporierten Pfarren (Anm. 13), 386.

⁸⁰ Vgl. dazu: *Krutzler, Martin*, Fragen der Leitung im Kontext einer „Klosterpfarre“, in: *Lederhilger, Severin J. / Großmann, Andreas E.* (Hg.), Die Leitung der kanonischen Lebensverbände. Kirchenrechtliche Normierungen und aktuelle Herausforderungen, Regensburg 2025, 199-223.

⁸¹ Vgl. *Krutzler*, Pfarrer (Anm. 51), 84-87.

⁸² *Lederhilger*, Die inkorporierten Pfarren (Anm. 13), 387.

⁸³ Vgl. *Lederhilger*, Die inkorporierten Pfarren (Anm. 13), 387.

3 Die Rechte und Pflichten des Inkorporationsträgers

Das Rechtsinstitut der Inkorporation berechtigt den Inkorporationsträger nicht nur, sondern verpflichtet diesen auch. Vor diesem Hintergrund gilt es, das Recht auf Präsentation des Pfarrers als das „vornehmste Recht“⁸⁴ gleichsam wie die Baulastpflicht als die „[b]edeutenste Pflicht“⁸⁵ des Inkorporationsträgers hervorzuheben. Sich daran anschließende Themenfelder sind der Vergütungsanspruch, die pfarrliche Vermögensverwaltung sowie die Exkorporation inkorporierter Pfarren. Besonders in diesen Fragenkomplexen erweist sich die Pfarrinkorporation als Dialogmaterie unter der:⁸⁶

„im Folgenden ein Rechtsgebiet verstanden [wird], das aufgrund seiner vielschichtigen historischen Genese und seines konkreten Kontextes kaum allgemein geregelt werden kann, sondern für die Lösung von Konfliktfällen auf den Dialog der betroffenen Parteien und die daraus gewonnene Einvernehmlichkeit angewiesen ist.“⁸⁷

Dabei unterliegt ein solcher Dialog dem Primat des Heils der Seelen und der Tatsache, dass alle Apostolatswerke der Kirche als solche gehören und nicht den am Dialog Beteiligten.⁸⁸

Die sich nun anschließenden Ausführungen legen ihren Schwerpunkt auf das Präsentationsrecht, den Vergütungsanspruch und die Exkorporation inkorporierter Pfarren. Als inhärent mit der Inkorporation und auch aus der Korrespondenz von Recht und Pflicht mit dem Präsentationsrecht in Beziehung stehend sollen jedoch auch die Baulastpflicht und die pfarrliche Vermögensverwaltung, insofern es notwendig ist oder als sinnvoll erachtet wird, Erwähnung finden.

3.1 Präsentationsrecht

3.1.1 Vorbemerkungen

Für inkorporierte Pfarren können Nominationsrecht⁸⁹ und Präsentationsrecht, welches das schwächere von beiden ist, unterschieden werden. Die Nomination eines Priesters fordert die bloße Kenntnisnahme des Diözesanbischofs und lässt keine Erhebung von Einwänden zu, während für den Fall der Präsentation, insofern schwerwiegende Gründe vorliegen, das Recht des Diözesanbischofs, Einwand zu erheben, besteht.⁹⁰

Eine kodikarische Differenzierung dieser beiden Rechtsinstitute wird nicht vorgenommen und die Termini *nominare* und *praesentare* sind inhaltlich gleichwertig.⁹¹ Darunter zu verstehen „ist das verbindliche Ansuchen von dazu Berechtigten an die kirchliche Autorität, geeigneten Personen ein Kirchenamt zu übertragen.“⁹² An diese Präsentation ist der Diözesanbischof

⁸⁴ Hagel, Inkorporierte Pfarren (Anm. 70), 44.

⁸⁵ Krexner, Dialogmaterie (Anm. 1), 69.

⁸⁶ Vgl. Krexner, Dialogmaterie (Anm. 1), 46.

⁸⁷ Krexner, Dialogmaterie (Anm. 1), 46.

⁸⁸ Vgl. Krexner, Dialogmaterie (Anm. 1), 48.

⁸⁹ Ein solches Nominationsrecht ist in der Form eines vom Apostolischen Stuhl gewährten Privilegs, welches nach c. 4 fortbesteht, für die dem Stift Göttweig *pleno iure* inkorporierte Pfarre Paudorf-Göttweig belegt. Vgl. Pree / Heckel, Vermögen (Anm. 7), 243 FN 5.

⁹⁰ Vgl. Hagel, Inkorporierte Pfarren (Anm. 70), 44.

⁹¹ Vgl. Krexner, Dialogmaterie (Anm. 1), 48-50.

⁹² Socha, Hubert, c. 158, Rn. 2, in: MKCIC (Stand: März 2019).

gebunden und damit durch Dritte bestimmt, insofern sie rechtmäßig ist und die kanonische Eignung des Präsentierten vorliegt, dem folglich auch das Kirchenamt zu übertragen ist.⁹³

Das Präsentationsrecht verpflichtet den Inkorporationsträger nicht dazu, dem Ortsordinarius für die inkorporierten Pfarren Mitglieder des eigenen kanonischen Lebensverbandes zu präsentieren. Denn dem Inkorporationsträger kann in der Wahrnehmung seines Präsentationsrechtes dieses nicht zugleich als Pflicht anwachsen.⁹⁴

3.1.2 Die Ausgestaltung im geltenden Recht

Gemäß c. 157 ist es das Recht des Diözesanbischofs, die Kirchenämter in seiner Diözese frei zu verleihen, insofern das Recht nichts anderes vorsieht. Eine solche freie Amtsübertragung ist gemäß c. 523 auch für das Amt des Pfarrers vorgesehen.⁹⁵ Doch können sich gemäß cc. 523 u. 682 § 1 auch durch unter anderem das Bestehen eines Präsentationsrechtes Einschränkungen ergeben, die in den cc. 158-163 geregelt werden.⁹⁶

Um zu bestimmen, auf welches Amt sich das Präsentationsrecht im CIC/1983 bezieht, muss Rückbezug auf den CIC/1917 genommen werden. Gemäß cc. 456, 471 § 4 u. 1425 § 2 CIC/1917 war dieses auf den *parochus actualis* gerichtet, das heißt den Pfarrvikar, der die faktische Seelsorgetätigkeit ausübt und den in der Seelsorge dieselben Rechte und Pflichten wie den Pfarrer treffen. Doch unterliegt dieses Konzept der Modifikation, dass gemäß c. 520 keine juristische Person mehr Pfarrer sein darf. Für den CIC/1983 bedeutet das, dass sich das Präsentationsrecht auf das Amt des Pfarrers gemäß c. 519, als den Träger der gesamten pfarrlichen Seelsorge einschließlich der damit einhergehenden Rechten und Pflichten, bezieht. Dem Pfarrer sind dahingehend gemäß CIC/1983 der Pfarradministrator nach den cc. 539 u. 540 sowie der Substitut gemäß c. 533 § 3 gleichgestellt. Hingegen ist der Pfarrvikar gemäß c. 545 ein Mitarbeiter des Pfarrers und dessen Autorität unterstellt, woraus folgt, dass er diesem nicht rechtlich gleichgestellt ist. Das Recht des Inkorporationsträgers auf Präsentation bezieht sich also zuallererst auf das Pfarramt gemäß c. 519, also jenes Amt, dem die ganze Pfarrseelsorge inklusive der damit einhergehenden Rechten und Pflichten anvertraut ist, womit sich das Präsentationsrecht auch auf den Moderator gemäß c. 517⁹⁷, den Pfarradministrator nach den cc. 539 u. 540 oder den Substitut gemäß c. 533 § 3 richten kann. Es erstreckt sich nicht auf den Pfarrvikar, da dieser dem Pfarrer nicht rechtlich gleichgestellt ist. Werden daher die Kriterien zur Beigabe eines Pfarrvikars gemäß c. 545 erfüllt, wird dieses Amt vom Diözesanbischof gemäß c. 547 mittels freier Amtsübertragung verliehen. Hinsichtlich der Vorgehensweise bei der Ernennung scheint ein Dialog mit den Betroffenen und eine gründliche Evaluierung der Seelsorgesituation zielführend.⁹⁸ Für das Gebiet der Österreichischen Bischofskonferenz lassen sich keine allgemeinen Aussagen darüber treffen, auf welche Art von Pfarrseelsorgern sich das Präsentationsrecht bezieht, sondern dies muss für jede Diözese im Einzelnen geklärt werden. Denn das *Dekret über die einheitliche Denomination der Pfarrseelsorger*⁹⁹ wurde mit 1. Juni 2025

⁹³ Vgl. Krexner, Dialogmaterie (Anm. 1), 50.

⁹⁴ Vgl. Krexner, Dialogmaterie (Anm. 1), 50.

⁹⁵ Vgl. Ohly, Christoph, § 14 Das Kirchenamt, in: HdbKathKR³, 234-251, 242-243.

⁹⁶ Vgl. Ahlers, Reinhild, c. 523, Rn. 5, in: MKCIC (Stand: Januar 2008).

⁹⁷ Vgl. Ahlers, Reinhild, c. 517, Rn. 8 u. 15, in: MKCIC (Stand: Januar 2008).

⁹⁸ Vgl. Krexner, Dialogmaterie (Anm. 1), 52-54.

⁹⁹ Vgl. Österreichische Bischofskonferenz, Dekret über einheitliche Denomination der Pfarrseelsorger, in: ABI ÖBK 1 (1984) 8. Online at: https://www.bischofskonferenz.at/dl/onpmjKJJKoKKlJqx4KMJK/Amtsblatt_Nr__01_.pdf [Abruf: 8. Juni 2026].

von der Österreichischen Bischofskonferenz aufgehoben¹⁰⁰ und die Kompetenz zur Regelung dieser Materie den Diözesanbischöfen überlassen.

Gleiches gilt für die Pfarrbesetzung von inkorporierten Pfarren und das dafür bislang maßgebliche *Dekret über die Vorgangsweise bei Pfarrbesetzung*¹⁰¹, welches ebenso aufgehoben wurde¹⁰² und somit auch hier, ohne auf konkrete österreichische Diözesen einzugehen, nur auf die allgemeinen Regelungen im CIC/1983 abgestellt werden kann. Gemäß c. 523 kann das freie Ernennungsrecht des Diözesanbischofs für das Pfarramt durch ein Präsentationsrecht einer physischen oder juristischen Person, vertreten durch einen Organwalter, beschränkt werden. Es präsentiert der zuständige Obere dem Diözesanbischof also einen Priester,¹⁰³ dem das Pfarramt, gebunden an die Präsentation gemäß c. 147, vom Diözesanbischof verpflichtend zu verleihen ist, unter der Bedingung, dass bei der Präsentation die cc. 158-163¹⁰⁴ beachtet wurden und er gemäß c. 149 § 1 geeignet ist. Für die Bewertung der Eignung zum Pfarramt sind die cc. 520 § 1, 521 u. 524 maßgeblich. Die Amtsübertragung an einen noch geeigneteren Priester wird vom Recht nicht gefordert und der präsentierte Priester erlangt mit der Feststellung seiner Eignung das *ius ad rem*.¹⁰⁵

Für den Fall, dass der Diözesanbischof die Präsentation ablehnt oder dass er die Versäumung der Frist für die Präsentation geltend macht, muss er ein *decretum singulare* ausfertigen. Gegen dieses kann wiederum vom Inkorporationsträger ein Rechtsmittel¹⁰⁶ eingelegt werden.¹⁰⁷ Missachtet der Diözesanbischof das Präsentationsrecht eines Inkorporationsträgers bei der Pfarrbesetzung, verletzt er dessen wohlerworbene Rechte bzw. Gewohnheitsrecht, was gemäß c. 38 die Nichtigkeit des Einsetzungsdekretes des jeweiligen Pfarrers zur Folge hat.¹⁰⁸

Gemäß der cc. 538 § 2, 552, 563 i. V. m. c. 682 § 2 kann „der Ordenspfarrer wie jeder andere mit einem Kirchenamt betraute Ordensangehörige jederzeit frei seines Amtes enthoben werden“¹⁰⁹, wodurch c. 522 keine Bedeutung für Pfarrer entfaltet, die einem kanonischen Lebensverband angehören. Die Enthebung kann dabei gemäß c. 682 § 2 sowohl von der amtsübertragenden Autorität, in der Regel dem Diözesanbischof, als auch vom zuständigen Oberen vollzogen werden und verlangt zur Gültigkeit des Rechtsaktes bloß, den jeweils anderen darüber in

¹⁰⁰ Vgl. *Österreichische Bischofskonferenz*, Denomination der Pfarrseelsorger und Vorgehensweise bei Pfarrbesetzung – Aufhebung von zwei Dekreten, in: ABl ÖBK 96 (2025) 39. Online at: https://www.bischofskonferenz.at/dl/mNKmJKIKnmlJqx4KMJK/Amtsblatt_96.pdf [Abruf: 8. Juni 2026].

¹⁰¹ Vgl. *Österreichische Bischofskonferenz*, Dekret über die Vorgangsweise bei Pfarrbesetzung, in: ABl ÖBK 1 (1984) 8-9. Online at: https://www.bischofskonferenz.at/dl/onpmJKJKKoKKlJqx4KMJK/Amtsblatt_Nr_01.pdf [Abruf: 8. Juni 2026].

¹⁰² Vgl. *Österreichische Bischofskonferenz*, Denomination der Pfarrseelsorger und Vorgehensweise bei Pfarrbesetzung – Aufhebung von zwei Dekreten, in: ABl ÖBK 96 (2025) 39. Online at: https://www.bischofskonferenz.at/dl/mNKmJKIKnmlJqx4KMJK/Amtsblatt_96.pdf [Abruf: 8. Juni 2026].

¹⁰³ Der präsentierte Priester kann dabei dem eigenen kanonischen Lebensverband entstammen oder auch einem anderen kanonischen Lebensverband bzw. dem Weltklerus angehören und muss nicht in derselben Diözese inkardiniert sein, in der die Pfarre liegt, in welcher er für das Pfarramt präsentiert wurde. Vgl. *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 56; *Pree*, inkorporierte Pfarre (Anm. 68), 127; *Unzeitig*, Marginalien (Anm. 68), 445-446; *Zedinek*, rechtliche Stellung (Anm. 29), 202. Anderer Meinung sind: *Krutzler*, Pfarrer (Anm. 51), 89; *Koch*, Ordenspfarre (Anm. 16), 215; *Hallermann*, Pfarrei (Anm. 62), 206-207.

¹⁰⁴ Vgl. dazu: *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 56-59.

¹⁰⁵ Vgl. *Krutzler*, Pfarrer (Anm. 51), 87-89.

¹⁰⁶ Vgl. dazu: *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 59-60.

¹⁰⁷ Vgl. *Hagel*, Inkorporierte Pfarren (Anm. 70), 44-45.

¹⁰⁸ Vgl. *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 61.

¹⁰⁹ Vgl. *Koch*, Ordenspfarre (Anm. 16), 218.

Kenntnis zu setzen.¹¹⁰ Trotz der vom Recht gewährten Möglichkeiten sollte jedoch Folgendes beachtet werden:

„Arbitrary administrative changes by competent superiors or diocesan bishops without appropriate consultation with the parties involved offer poor witness of ecclesial communion, cause instability in service to the diocese, and contribute to lack of trust and poor relations between the bishop and religious. The pastoral care and spiritual needs of people must always be the ultimate concern of those responsible for missioning or appointing others to sacred ministry or apostolic service.“¹¹¹

3.2 Vergütungsanspruch

Historisch trägt im Zuge eines Inkorporationsverhältnisses der Inkorporationsträger die Unterhaltskosten der Seelsorger.¹¹² Dahingehend in der Finanzierung entscheidend war für lange Zeit die dem Inkorporationsträger einverleibte Vermögensmasse des Benefiziums, das mit dem Amt des Pfarrers verbunden war und dessen Einkommen sicherstellen sollte.¹¹³ Aufgrund der geschichtlichen Entwicklung der Pfarrkirche und des Pfarrbenefiziums von für das Kloster nutzbringenden zu bestandszehrenden Vermögensobjekten wird in Österreich bereits unter dem CIC/1917 von der Diözese die Besoldung des Klerus übernommen, auch in vollinkorporierten Pfarren.¹¹⁴ Angesichts der heutigen Seelsorgesituation konstatiert *Lederhilger* eine „diözesane Verpflichtung zur Besoldung der auf bestehenden Planstellen in der Seelsorge eingesetzten Priester aus den Mitteln des Kirchenbeitrags“¹¹⁵ und betont weiters, „dass zu den diözesanen Verpflichtungen, die wesentlich aus dem Kirchenbeitrag der Gläubigen aufgebracht werden, nicht nur die Klerusbesoldung zählt, sondern ebenso die pastorale Unterstützung durch hauptamtliche Laien-MitarbeiterInnen“¹¹⁶.

3.3 Exkorporation

Die Inkorporation ist ein wechselseitiger Vertrag, der zur Auflösung der Einwilligung der Vertragspartner bedarf und für einen gültigen Verzicht vom anderen am Vertrag Beteiligten angenommen werden muss.¹¹⁷ Weiters ist zu beachten, „dass die Auflösung eines Rechtsverhältnisses sowohl was die Zuständigkeit als auch was den Rechtscharakter des Auflösungsaktes und das Verfahren seiner Setzung betrifft, danach zu richten [hat], wie es begründet wurde.“¹¹⁸ Demzufolge können jene Inkorporationsverhältnisse, die durch einen päpstlichen Hoheitsakt begründet wurden, auch nur durch einen solchen aufgehoben

¹¹⁰ Vgl. *Krutzler*, Pfarrer (Anm. 51), 94-95.

¹¹¹ *McDermott, Rose M.*, Chapter V. The Apostolate of Institutes [cc. 673–683], in: *Beal, John P.* (Hg.), *New Commentary on the Code of Canon Law*, New York / Mahwah 2000, 843-850, 849.

¹¹² Vgl. *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 66.

¹¹³ Vgl. *Kowatsch, Andreas*, Arbeitnehmer oder Unterhaltsempfänger?. Die *honestas sustentatio* des Weltpriesters im kirchlichen und staatlichen (österreichischen) Recht, in: *Kowatsch, Andreas* (Hg.), *Vom Ererbten und Anvertrauten. Die kirchliche Vermögensverwaltung auf dem Prüfstand*, St. Ottilien 2022, 53-139, 55.

¹¹⁴ Vgl. *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 66-67.

¹¹⁵ *Lederhilger*, Die inkorporierten Pfarren (Anm. 13), 397. In der Regel wird hierfür ein Gestellungsvertrag zwischen dem Diözesanbischof und dem zuständigen Oberen des kanonischen Lebensverbandes abgeschlossen. Vgl. dazu: *Kandler-Mayr, Elisabeth*, Art. Gestellung/Gestellungsvertrag. b) Österreich, in: *Meier, Dominicus M. / Kandler-Mayr, Elisabeth / Kandler, Josef* (Hg.), *100 Begriffe aus dem Ordensrecht*, St. Ottilien 2015, 205-209.

¹¹⁶ *Lederhilger*, Die inkorporierten Pfarren (Anm. 13), 390.

¹¹⁷ Vgl. *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 93.

¹¹⁸ *Pree*, inkorporierte Pfarre (Anm. 68), 136.

werden.¹¹⁹ Diese Kompetenzregel hat ihren Ursprung im Konzil von Trient und wurde weder vom Zweiten Vatikanischen Konzil im Dekret CD noch im unmittelbar danach promulgierten Motu Proprio ES modifiziert oder vom CIC/1983 umgestaltet. Denn diese geben dem Diözesanbischof nur die Kompetenz und den Auftrag zur Aufhebung der Inkorporationen mit Kanonikerkapiteln, nicht aber mit kanonischen Lebensverbänden. Die Österreichische Bischofskonferenz folgt in ihrer *Handreichung für die Exkorporation einer inkorporierten Pfarre nach Inkrafttreten des CIC 1983*¹²⁰ jedoch dieser unzutreffenden Rechtsmeinung.¹²¹ Auch die Berufung auf ein Responsum der Konzilsinterpretationskommission vom 25. Juni 1979¹²² zu dieser Fragestellung läuft aufgrund der dortigen Inschutznahme wohlerworbener Rechte gemäß c. 4 ins Leere. Selbes gilt für den Rekurs auf die *omnis potestas* des Diözesanbischofs in c. 381. Denn c. 381 § 1 i. V. m. c. 333 § 1 legen den Nachrang der potestas des Diözesanbischofs gegenüber der Primatialgewalt des Papstes fest und lassen Einschränkungen durch Vorbehalte von Rechts wegen und aufgrund päpstlicher Anordnung zu.¹²³ Schließlich lässt sich also die Genehmigungsbedürftigkeit durch den Apostolischen Stuhl für die gültige Auflösung von Inkorporationen mit kanonischen Lebensverbänden konstatieren. Doch scheint zum Leid der wohlerworbenen Rechte und päpstlichen Privilegien sowie der Rechtsklarheit eine gegenteilige Praxis Duldung zu erfahren.¹²⁴

4 Die Inkorporation in der Diözese Linz

Die Pfarrinkorporation ist, wie allgemein gezeigt werden konnte, eine Dialogmaterie.¹²⁵ Dass im Sinne dieses Begriffs die Inkorporation ebenso für die Diözese Linz von Relevanz ist, soll nun beispielsweise durch die Geschichte des Rechtsinstituts der Inkorporation in der Diözese Linz¹²⁶ und ihrer heutigen Bedeutung in der Seelsorge und der Pfarrstruktur herausgestellt werden.

4.1 Die Geschichte der Inkorporation in der Diözese Linz am Beispiel des Benediktinerstiftes Kremsmünster und seiner inkorporierten Pfarren

Bei der Darstellung der Geschichte der Inkorporation in der Diözese Linz und auf deren Diözesangebiet liegt es nahe, um für Anschaulichkeit zu sorgen, diese an einem konkreten Beispiel herauszuarbeiten. Das Stift Kremsmünster eignet sich hierbei als das mit seiner

¹¹⁹ Vgl. Pree, inkorporierte Pfarre (Anm. 68), 137.

¹²⁰ Vgl. Österreichische Bischofskonferenz, Handreichung für die Exkorporation einer inkorporierten Pfarre nach Inkrafttreten des CIC 1983, in: ABL ÖBK 7 (1992) 7-10 (mit Mustervertrag). Online at: https://www.bischofskonferenz.at/dl/KKLsJKJKKoKKlJqx4kKJK/Amtsblatt_Nr__07_.pdf [Abruf: 8. Juni 2026].

¹²¹ Vgl. Pree / Heckel, Vermögen (Anm. 7), 245-246.

¹²² Vgl. Pontificia Commissio Decretis Concilii Vaticani II Interpretandis, Responsum ad proposita dubia vom 25. Juni 1979, in: AAS 71 (1979) 696. Online at: <https://www.vatican.va/archive/aas/documents/AAS-71-1979-ocr.pdf> [Abruf: 8. Juni 2026].

¹²³ Vgl. Demel, Sabine, Handbuch Kirchenrecht. Grundbegriffe für Studium und Praxis, Freiburg i. Br. 2022, 75 u. 584; Schwendenwein, Hugo, § 28 Der Papst, in: HdbKathKR³, 447-468, 451; Bier, Georg, c. 381, Rn. 10 u. 11, in: MKCIC (Stand: Dezember 1998); Stoffel, Oskar, c. 333, Rn. 2, in: MKCIC (Stand: April 1991).

¹²⁴ Vgl. Krexner, Dialogmaterie (Anm. 1), 97-98. Eine andere Ansicht hinsichtlich der hier gemachten und zitierten Ausführungen zur Exkorporation vertreten: Lederhilger, Die inkorporierten Pfarren (Anm. 13), 391-396; Koch, Ordenspfarre (Anm. 16), 227-229; Pucher, Ernst, Eine neue Pfarrstruktur – und was dabei nach kirchlichem Recht zu beachten ist, in: Schinkele, Brigitte u. a. (Hg.), Recht – Religion – Kultur. Festschrift für Richard Potz zum 70. Geburtstag, Wien 2014, 697-703, 701-702; Hagel, Inkorporierte Pfarren (Anm. 70), 50-53; Heimerl / Pree, Vermögensrecht (Anm. 26), 478-479.

¹²⁵ Vgl. Krexner, Dialogmaterie (Anm. 1), 117.

¹²⁶ Im Folgenden ist darunter sowohl die Geschichte der Inkorporation in der heutigen Diözese Linz als auch vor ihrer Errichtung auf ihrem jetzigen Gebiet zu verstehen.

Gründung 777 älteste bestehende Kloster der Diözese Linz besonders,¹²⁷ da dieses seit seiner Frühzeit mit der Inkorporation in Verbindung steht und auch heute angesichts von Pfarrstrukturveränderungen die inkorporierten Pfarren für das Kloster noch von Bedeutung sind.¹²⁸

Die ersten Pfarren wurden dem Stift Kremsmünster im Hochmittelalter inkorporiert. Dabei ist exemplarisch die von Bischof Diepold vorgenommene Inkorporation der Pfarre Kirchberg im Jahr 1173 hervorzuheben,¹²⁹ die in einem Privileg von Papst Alexander III. 1179 neben anderen Inkorporationen bestätigt wurde.¹³⁰ Ferner wurde der Besitz des Stiftes Kremsmünster 1230 von Papst Gregor IX. in Schutz genommen und bestätigt sowie die Pfarre Pettenbach inkorporiert.¹³¹ Ebenso gibt es zwei Schutzbriefe von Papst Innozenz IV. aus den Jahren 1247 und 1249 sowie von Papst Alexander IV. aus dem Jahr 1258.¹³² Bereits in dieser Anfangszeit des Rechtsinstituts der Inkorporation tritt zutage, dass es sich um ein Rechtsinstitut mit Konfliktpotential handelt, das eng mit dem Papsttum in Verbindung steht, welches mit seiner Inschutznahme und Bestätigung von Inkorporationen Konflikte und Unklarheiten beseitigt und Rechtsverhältnissen zu ihrer Geltung verhilft.

Im Zuge der katholischen Erneuerung im 17. Jahrhundert vollzieht sich schließlich langsam die Besetzung von Pfarren mit Stiftskapitularen.¹³³ Die Pfarrbesetzung, für die dem Stift Kremsmünster inkorporierten Pfarren, aber auch für andere Klöster regelt dabei der *Wiener Rezess* von 1668.¹³⁴

Mit Joseph II. gelangte die bereits von Maria Theresia in Gang gebrachte Pfarr-Regulierung, besonders die Anzahl der Pfarrgründungen, in den Jahren 1780 bis 1785 zu ihrem Höhepunkt.¹³⁵ Für das Stift Kremsmünster vermehrte der Josephinismus „ohne das Territorium zu erweitern, die Zahl der Pfarren und machte die Besetzung durch Mönche zur Pflicht (was aber rechtlich mit der ‚Inkorporation‘ nicht zusammenhing).“¹³⁶ Die Pfarr-Regulierung Josephs II. entspringt dem „staatskirchliche[n] Denken der Zeit“¹³⁷ und ist daher kein Orientierungsmaßstab für das heutige Vorgehen bei Pfarrstrukturveränderungen, auch wenn diese für die bestehenden Seelsorgestrukturen immer noch von Bedeutung ist.

Erwähnenswert scheint zudem die Errichtung der Pfarre Sattledt im Jahr 1950 aus den umliegenden, dem Stift Kremsmünster inkorporierten Pfarren,¹³⁸ bei der c. 1427 § 5 CIC/1917¹³⁹

¹²⁷ Vgl. Schuster, *Petrus* (Hg.), *Cremifanum. Professbuch des Benediktinerstiftes Kremsmünster*. Band I. Das Stift Kremsmünster, seine Geschichte und seine Aufgaben, Kremsmünster 2020, 23.

¹²⁸ Vgl. dazu: Schuster, *Cremifanum* (Anm. 126), 106-139.

¹²⁹ Vgl. Mierau, Heike J., *Vita Communis und Pfarrseelsorge*. Studien zu den Diözesen Salzburg und Passau im Hoch und Spätmittelalter (= FKRG 21), Köln / Weimar / Wien 1997, 453.

¹³⁰ Vgl. Mierau, *Vita Communis* (Anm. 128), 453-454.

¹³¹ Vgl. Pitschmann, *Benedikt*, Die Entwicklung des Kremsmünsterer Pfarrnetzes, in: Litschel, Rudolf W. (Hg.), *Kremsmünster. 1200 Jahre Benediktinerstift*, Linz 1976, 321-323, 321-322.

¹³² Vgl. Mierau, *Vita Communis* (Anm. 128), 454-455.

¹³³ Vgl. Schuster, *Cremifanum* (Anm. 126), 106.

¹³⁴ Vgl. Pitschmann, *Entwicklung* (Anm. 130), 322.

¹³⁵ Vgl. Zinnhobler, Rudolf, *Diözese Linz*, in: Gatz, Erwin (Hg.), *Pfarr- und Gemeindeorganisation*. Studien zu ihrer Entwicklung in Deutschland, Österreich und der Schweiz seit dem Ende des 18. Jahrhunderts (= Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte 10), Paderborn u. a. 1987, 13-26, 16.

¹³⁶ Schuster, *Cremifanum* (Anm. 126), 106.

¹³⁷ Zinnhobler, *Diözese Linz* (Anm. 134), 16.

¹³⁸ Vgl. Schuster, *Cremifanum* (Anm. 126), 106.

¹³⁹ Im Zuge der Inkorporation der Pfarre Kematen-Gleiß im Jahr 1932, welche aus Pfarren gebildet wurde, die dem Stift Seitenstetten bereits inkorporiert waren, in das Stift Seitenstetten wurde c. 1427 § 5 CIC/1917 missachtet, da der Inkorporation

berücksichtigt wurde und die neu errichtete Pfarre Sattledt gemäß den cc. 452 u. 1425 CIC/1917 dem Stift Kremsmünster durch Schreiben der *Sacra Congregatio Consistorialis pleno iure* inkorporiert wurde.¹⁴⁰ Hier wird deutlich, dass es sich nach CIC/1917 bei der Vornahme von Inkorporation um eine im Kompetenzbereich des Papstes liegende Rechtsmaterie handelte.

Zusammenfassend lässt sich für das Stift Kremsmünster feststellen: „Fast alle der heute noch dem Stift Kremsmünster inkorporierten Pfarren stammen aus dem Fundus der tassilonischen Schenkung.“¹⁴¹ Außerdem tritt an diesem konkreten Beispiel zutage, dass es sich nicht nur heute, sondern durch die Zeiten hindurch beim Rechtsinstitut der Inkorporation um eine Dialogmaterie gehandelt hat.¹⁴² In derselben Weise wurde die enge Verbindung der Inkorporation mit dem Papsttum augenfällig und dass das Vorgehen in der josephinischen Pfarr-Regulierung keine Richtschnur für Pfarrstrukturveränderungen heute sein kann. Hingegen Beachtung bei Pfarrstrukturveränderungen verdient der c. 1427 § 5 CIC/1917, der bestimmte, dass, insofern eine inkorporierte Pfarre geteilt wird, die neue Pfarre der freien Verleihung unterliegt.¹⁴³ Denn diese Norm ist zwar, da sie die Verleihung des Benefiziums behandelt, nicht mehr in Geltung,¹⁴⁴ aber dennoch ein rechtshistorisch wichtiger Anhaltspunkt für den Rechtsstatus von Pfarren, die mittels der Teilung einer inkorporierten Pfarre errichtet werden.¹⁴⁵

4.2 Die Inkorporation in der Diözese Linz heute

Gemäß dem Schematismus des Jahrbuchs der Diözese Linz für das Jahr 2023 waren zu dessen Veröffentlichungszeitpunkt von den 469 Pfarren, 4 Pfarrexposituren, 12 Kooperatorexposituren und einer weiteren Seelsorgestelle der Diözese Linz 95 dieser Seelsorgeeinheiten kanonischen Lebensverbänden inkorporiert und hinzukommend 41 von diesen durch kanonische Lebensverbände betreut.¹⁴⁶ Die Diözese Linz besaß im Jänner 2022 540 Priester. Diese gliederten sich in 318 Weltpriester und 222 Ordenspriester. Von den Weltpriestern wirken wiederum 160 in der Pfarrseelsorge und von den Ordenspriestern 105.¹⁴⁷ An diesen Zahlen wird deutlich, dass die kanonischen Lebensverbände einen unverzichtbaren Beitrag für die Pfarrseelsorge in der Diözese Linz leisten und die den kanonischen Lebensverbänden inkorporierten Pfarren prägend für die Pfarrstruktur der Diözese Linz sind. Für eine Veränderung der Pfarrstruktur heißt das konkret, dass bei einem Umstrukturierungsprozess die Beteiligung der kanonischen Lebensverbände an der Pfarrseelsorge ausreichend beachtet werden muss sowie die Pfarrinkorporation als Dialogmaterie berücksichtigt werden sollte.¹⁴⁸

kein päpstliches Indult zugrunde lag, was die Nichtigkeit des bischöflichen Rechtsaktes zur Folge hatte. Diese Nichtigkeit der durch den Bischof vorgenommenen Inkorporation wurde jedoch mittels eines Schreibens der Konzilskongregation aus dem Jahr 1958 erfolgreich saniert. Vgl. *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 110-111.

¹⁴⁰ Vgl. *Diözese Linz*, Pfarrerrichtungen, in: LDBL. 96/1 (1950) Art. 5. Online at: <https://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?aid=ldb&datum=1950> [Abruf: 8. Juni 2026].

¹⁴¹ *Pitschmann*, Entwicklung (Anm. 130), 321.

¹⁴² Vgl. *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 117.

¹⁴³ Vgl. *Eichmann*, Lehrbuch (Anm. 34), 119.

¹⁴⁴ Vgl. *Österreichische Bischofskonferenz*, Dekret über das bisherige Benefizialrecht, in: ABl ÖBK 1 (1984) 5. i. d. F. ABl ÖBK 3 (1989) 25. Online at: https://www.bischofskonferenz.at/dl/oqIJNJKJKoKKlJqx4KNJK/Amtsblatt_Nr__03_pdf [Abruf: 8. Juni 2026].

¹⁴⁵ Vgl. *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 110.

¹⁴⁶ Vgl. *Bischöfliches Ordinariat Linz* (Hg.), Jahrbuch 2023 der Diözese Linz. Zusammen – zusammenleben, Linz 2023, 165-168.

¹⁴⁷ Vgl. *Bischöfliches Ordinariat Linz*, Jahrbuch 2023 (Anm. 145), 171.

¹⁴⁸ Vgl. *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 117.

5 Das Rechtsinstitut der Pfarrinkorporation im Licht von Pfarrstrukturveränderungen am Beispiel des „Zukunftswegs der Diözese Linz“

Im Zuge des „Diözesanen Zukunftswegs: Kirche weit denken“ wurde in Form eines synodalen Prozesses darüber beraten, wie die Diözese Linz in ihren seelsorglichen Strukturen und der Seelsorgepraxis der kirchlichen Sendung und den Zeichen der Zeit gerecht werden kann.¹⁴⁹ Dieser Prozess zeitigte schließlich nach intensiven Vorarbeiten kirchenrechtliche Folgen in einem, wie *Lederhilger* festhält, historischen Moment

„für die Diözese Linz, als Bischof Manfred Scheuer am 4. Mai 2021, dem Hochfest des Diözesanpatrons Florian und der Märtyrer von Lorch, die Rechtstexte zur ‚Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz‘ promulgierte und damit die in Jahrhunderten entstandene Gestalt der pfarrlichen Territorialstruktur grundlegend reformierte.“¹⁵⁰

Ob die *Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz*¹⁵¹ und die damit einhergehende Pfarrstrukturveränderung, der Inkorporation als Dialogmaterie, ihren rechtlichen Grundlagen sowie ihrer Bedeutung in der Seelsorge der Diözese gerecht werden, wird im Folgenden nach einem Blick auf die kirchenrechtlichen Grundlagen von Pfarrstrukturveränderungen unter Berücksichtigung des Rechtsinstituts der Inkorporation zu überprüfen sein.

5.1 Kirchenrechtliche Grundlagen von Pfarrstrukturveränderungen unter Berücksichtigung des Rechtsinstituts der Inkorporation

Unter Pfarrstrukturveränderungen ist die Errichtung, Aufhebung oder Veränderung einer Pfarre nach der Maßgabe des c. 374 zu verstehen, die gemäß c. 515 § 2 nach der Anhörung des Priesterrats in den Kompetenzbereich des Diözesanbischofs fällt.¹⁵² Wird der Priesterrat nicht gehört, ist der Rechtsakt gemäß c. 127 § 2 nichtig. Darüber hinaus sind gemäß c. 50 diejenigen zu hören, deren Rechte verletzt werden könnten, wie etwa der Ordensobere im Falle von inkorporierten Pfarren, wobei die Missachtung dieser Norm nicht die Ungültigkeit des Rechtsaktes zur Folge hat.¹⁵³ Eine Einschränkung der Zuständigkeit des Diözesanbischofs kann nach ES I 21 § 3 nur in den wohlerworbenen Rechten von Dritten liegen. Als solche sind unter anderem Präsentations- bzw. Nominationsrechte zu verstehen, die Inkorporationsverhältnissen

¹⁴⁹ Vgl. *Lederhilger, Severin J.*, Die Hirtensorge als gemeinsame Aufgabe. Die Instruktion zur Pfarrgemeinde und die Strukturreform in der Diözese Linz, in: AfKKR 188 (2021) 78-112, 79.

¹⁵⁰ *Lederhilger, Severin J.*, Der Bischof als Gesetzgeber im Kontext von Dezentralisation und Synodalität, in: Volgger, Ewald / Lederhilger, Severin J. / Fuchs, Michael (Hg.), Leiten durch Reflexion. Festschrift für Bischof Manfred Scheuer (= Schriften der Katholischen Privat-Universität Linz 15), Regensburg 2025, 107-140, 107.

¹⁵¹ Vgl. *Diözese Linz*, Ordnung der Pfarren der Diözese Linz [= OdP], in: LDBI. 167/3 (2021) Art. 23 i. d. F. LDBI. 171/3 (2025) Art. 26. Online at: https://www.dioezese-linz.at/dl/olqOJKJknmmkjQx4LJK/LDBI_171-3_Mai_2025_pdf [Abruf: 8. Juni 2026]; mit den dazugehörigen Statuten der pfarrlichen Gremien und dem Dekret über die Verwaltung des pfarrlichen Vermögens: *Diözese Linz*, Statut des Pfarrlichen Pastoralrats, in: LDBI. 167/3 (2021) Art. 24. Online at: https://www.dioezese-linz.at/dl/nltLJKJKNKKLKJqx4LJK/LDBI_167-3_4_Mai_2021_pdf [Abruf: 8. Juni 2026]; *Diözese Linz*, Statut des Pfarrgemeinderats, in: LDBI. 167/3 (2021) Art. 25. Online at: https://www.dioezese-linz.at/dl/nltLJKJKNKKLKJqx4LJK/LDBI_167-3_4_Mai_2021_pdf [Abruf: 8. Juni 2026]; *Diözese Linz*, Dekret über die Verwaltung des pfarrlichen Vermögens: LDBI. 167/3 (2021) Art. 26. Online at: https://www.dioezese-linz.at/dl/nltLJKJKNKKLKJqx4LJK/LDBI_167-3_4_Mai_2021_pdf [Abruf: 8. Juni 2026]; *Diözese Linz*, Statut des Pfarrlichen Wirtschaftsrats, in: LDBI. 167/3 (2021) Art. 27. Online at: https://www.dioezese-linz.at/dl/nltLJKJKNKKLKJqx4LJK/LDBI_167-3_4_Mai_2021_pdf [Abruf: 8. Juni 2026].

¹⁵² Vgl. *Hallermann, Heribert*, § 44 Die Pfarrei, in: HdbKathKR³, 665-680, 676-677.

¹⁵³ Vgl. *Pucher*, Pfarrstruktur (Anm. 123), 697-701.

entspringen. Folglich trifft den Diözesanbischof die Pflicht zur Wahrung dieser Rechte. Zum Ausdruck kommt das auch in der vorgeschriebenen Vorgehensweise für Pfarrumstrukturierungen. Diese verlangen gemäß c. 48 ein *decretum singulare*, welches nach cc. 37 u. 51 der Schriftform bedarf und eine summarische Begründung beinhalten muss. Für dessen Gültigkeit darf der Rechtsakt gemäß c. 38 weder den wohlerworbenen Rechten Dritter noch einem Gesetz oder einer gebilligten Gewohnheit widersprechen. Zudem ist ein solcher Verwaltungsakt, sollte er, insofern er die Rechte einer Person einschränkt oder die wohlerworbenen Rechte Dritter verletzt, gemäß c. 36 § 1 eng auszulegen.¹⁵⁴

Gemäß c. 515 liegt die Kompetenz zur Errichtung beim Diözesanbischof, der mit diesem Rechtsakt eine Pfarre, also „eine Gemeinschaft von Gläubigen, die entweder auf dem Gebiet eines bestimmten Territoriums ihren Wohn- oder Quasiwohnsitz haben oder aufgrund eines personal orientierten Kriteriums zusammenkommen“¹⁵⁵, konstituiert. Demgegenüber steht die Kompetenz des gleichen Diözesanbischofs, rechtmäßig errichtete Pfarren wieder aufzuheben.¹⁵⁶ Hinsichtlich der Aufhebung gilt es, die Instruktion *Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der missionarischen Sendung der Kirche*¹⁵⁷ der Kongregation für den Klerus zu berücksichtigen. Nämlich müssen gemäß Nr. 48 IU für eine rechtmäßige Aufhebung konkrete eine Pfarre betreffende Gründe vorliegen. Abwägungen, die lediglich auf einer abstrakten und unspezifischen Ebene argumentieren, sind nach Nr. 48 IU kein legitimer Grund für die Aufhebung einer Pfarre.¹⁵⁸ Unter der Veränderung einer Pfarre versteht man „nicht nur Änderungen in der personalen oder territorialen Determinierung einer Pfarrei, sondern auch die Eingliederung einer Pfarrei in größere pastorale Einheiten sowie die rechtliche Vereinigung mit einer oder mehreren anderen Pfarreien.“¹⁵⁹ Nachfolgend wird mit Blick auf die Inkorporation besonders die Vereinigung von Pfarren, auch Pfarrfusion genannt, von Bedeutung sein. Im Zuge einer solchen Pfarrfusion wird, durch Aufhebung der existierenden Pfarren und Errichtung einer neuen Pfarre mit identem Umfang, eine neue Pfarre aus mehreren schon bestehenden Pfarren geschaffen.¹⁶⁰

Hinsichtlich des Verhältnisses von Pfarrstrukturveränderung und Pfarrinkorporation konstatiert *Krexner*, dass nach der Rechtslage der österreichischen Diözesen heute die Inkorporation einer bereits bestehenden oder neu errichteten Pfarre möglich sei, jedoch nur durch Indult des Apostolischen Stuhles gemäß c. 452 CIC/1917. Entscheidend für die Feststellung der dahingehenden Kompetenz in der Römischen Kurie ist die Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium*¹⁶¹. Nach c. 452 CIC/1917 in Verbindung mit Art. 21 PE kann eine grundsätzliche

¹⁵⁴ Vgl. *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 100.

¹⁵⁵ *Ahlers, Reinhild*, c. 515, Rn. 6, in: MKCIC (Stand: Januar 2008).

¹⁵⁶ Vgl. *Ahlers, Reinhild*, c. 515, Rn. 6, in: MKCIC (Stand: Januar 2008).

¹⁵⁷ Vgl. *Congregatio pro Clericis*, Instructio Conversio pastoralis Conversio pastoralis paroecialis communitatis in servitio missionis evangelizatricis Ecclesiae, in: AAS 112 (2020) 736-777. Online at: <https://www.vatican.va/archive/aas/documents/2020/acta-agosto2020.pdf> [Abruf: 15. September 2026]. dt. Version *Kongregation für den Klerus*, Instruktion *Die pastorale Umkehr der Pfarrgemeinde im Dienst der missionarischen Sendung der Kirche* [= IU] vom 29. Juni 2020, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= VApSt 226), Bonn 2020. Online at: https://www.dbk-shop.de/media/files_public/fc7e1f5dd96a753dd3f04415f761e411/DBK_2226.pdf [Abruf: 8. Juni 2026].

¹⁵⁸ Vgl. *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 104.

¹⁵⁹ Vgl. *Hallermann*, Die Pfarrei (Anm. 151), 677.

¹⁶⁰ Vgl. *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 104.

¹⁶¹ Vgl. *Franziskus*, Apostolische Konstitution über die römische Kurie und ihren Dienst für die Kirche in der Welt *Praedicate Evangelium* [= PE] vom 19.03.2022, in: AAS 114 (2022) 375-455. Online at: https://www.vatican.va/content/francesco/la/apost_constitutions/documents/20220319-costituzione-ap-praedicate-evangelium.html [Abruf: 8. Juni 2026].

Zuständigkeit der Dikasterien der römischen Kurie für die Vornahme von Inkorporationen behauptet werden, da es sich um eine dem Apostolischen Stuhl vorbehaltene Rechtsmaterie handelt. Da es sich bei der Inkorporation sowohl um eine Angelegenheit der Pfarren als auch des Apostolats der kanonischen Lebensverbände handelt, scheint die Annahme einer gemischten Kompetenz gemäß Art. 28 § 1 PE des Dikasteriums für den Klerus gemäß Art. 118 Z. 1 PE und des Dikasteriums für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens gemäß Art. 124 Z. 5 PE plausibel. Dabei entfällt die Notwendigkeit einer *approbatio in forma specifica* gemäß Art. 30 PE, da es sich bei der Erteilung des Inkorporationsindults um keinen legislativen Akt handelt. Für die rechtsgültige Aufhebung einer inkorporierten Pfarre setzt *Krexner* das Vorliegen einer Einwilligung der Vertragsparteien, einer Exkorporationsvereinbarung und einer Genehmigung durch den Apostolischen Stuhl voraus. Beinahe analog ist die Vorgehensweise bei der Errichtung und Aufhebung von inkorporierten Pfarren auf die für die Änderung von Pfarren notwendigen Rechtsakte und deren Rechtsfolgen anzuwenden. Doch muss laut *Krexner* überdies, um die wohlerworbenen Rechte sowie Stifter- und Spenderwillen zu wahren, vor einer Änderung von inkorporierten Pfarren eine Vereinbarung zwischen dem Ortsbischof und dem Inkorporationsträger geschlossen werden, welche als Änderung der Inkorporation durch den Apostolischen Stuhl genehmigt werden muss.¹⁶²

Maßgeblich für die Auffassung von *Krexner* scheint die Annahme zu sein, dass neben den bereits in der Pfarre vorhandenen Rechtspersonen des Pfarrbenefiziums und der Pfarrkirchenstiftung ebenso die juristische Person der Pfarre dem Inkorporationsträger inkorporiert ist.¹⁶³ Doch mit Blick auf die Pfarrstrukturveränderung im Zuge des „Zukunftswegs der Diözese Linz“ scheint auch die Ansicht vertretbar, dass die juristische Person Pfarre im Unterschied zum Pfarrbenefizium und der Pfarrkirchenstiftung nicht inkorporiert ist. Für diese liegt nämlich kein entsprechender Inkorporationsakt vor, da sie als Rechtsperson im CIC/1917 und davor noch nicht bestanden hat, sondern erst seit dem CIC/1983 gemäß c. 515 § 3 Rechtspersönlichkeit besitzt. Zudem sieht der CIC/1983 die Inkorporation nicht mehr vor und verbietet sie sogar nach c. 510 § 1 für Kanonikerkapitel. Außerdem verortet der c. 515 § 2 die grundsätzliche Kompetenz zur Errichtung, Aufhebung oder Veränderung von Pfarren nach Anhörung des Priesterrats beim Diözesanbischof.¹⁶⁴ Folglich muss der CIC implizit davon ausgehen, dass die juristische Person Pfarre gemäß c. 515 § 3 im Allgemeinen nicht inkorporiert ist. Nämlich würde der Diözesanbischof ansonsten signifikant in seinem Recht eingeschränkt werden, Pfarrstrukturveränderungen vorzunehmen, die laut c. 515 § 2 allein in dessen Zuständigkeit fallen und daher zu seiner umfassenden Vollmacht zur Ausübung seines Hirtenamtes gemäß c. 381 § 1 gehören, die ihm das Zweite Vatikanische Konzil in CD 8 zuerkannt hat.¹⁶⁵ Denn diesem kommt, wie bereits festgestellt werden konnte, nach CD 32, ES I 21 § 2 u. c. 510 § 1 nur die Kompetenz und der Auftrag zur Aufhebung der Inkorporationen mit Kanonikerkapiteln, nicht aber mit kanonischen Lebensverbänden zu.¹⁶⁶ Die Folgen, die diese Rechtsmeinung für das Verhältnis von Pfarrstrukturveränderung und Pfarrinkorporation zeitigt, sollen im Folgenden

¹⁶² Vgl. *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 102-108.

¹⁶³ Vgl. zu den Rechtspersonen in der Pfarre: *Österreichische Bischofskonferenz*, Dekret über juristische Personen, in: ABI ÖBK 1 (1984) 7. Online at: https://www.bischofskonferenz.at/dl/onpmJKJKoKKJqX4KMJK/Amtsblatt_Nr__01_.pdf [Abruf: 8. Juni 2026]; *Ahlers, Reinhild*, c. 515, Rn. 6, in: MKCIC (Stand: Januar 2008).

¹⁶⁴ Vgl. *Hallermann, Heribert*, § 44 Die Pfarrei, in: HdbKathKR³, 665-680, 676-677.

¹⁶⁵ Vgl. *Ahlers, Reinhild*, c. 515, Rn. 5, in: MKCIC (Stand: Januar 2008); *Demel, Sabine*, Handbuch Kirchenrecht. Grundbegriffe für Studium und Praxis, Freiburg i. Br. 2022, 75; *Bier, Georg*, c. 381, Rn. 4, in: MKCIC (Stand: Dezember 1998).

¹⁶⁶ Vgl. *Pree / Heckel*, Vermögen (Anm. 7), 245-246.

anhand der Pfarrstrukturveränderung im Zuge des „Zukunftswegs der Diözese Linz“ veranschaulicht und auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden. Hierbei muss aber angemerkt werden, dass *Krexners* Überlegungen vor der Promulgation der für die Pfarrstrukturveränderung in der Diözese Linz einschlägigen Dekrete sowie vor dem Abschluss der Vereinbarungen zwischen dem Diözesanbischof und den Inkorporationsträgern entstanden sind.¹⁶⁷

5.2 Die Pfarrstrukturveränderung im Zuge des „Zukunftswegs der Diözese Linz“ und die Pfarrinkorporation am Beispiel der dem Benediktinerstift Kremsmünster inkorporierten Pfarren

5.2.1 Der Umgang mit der Pfarrinkorporation im Zuge der Pfarrstrukturveränderung

Im Zuge der Pfarrstrukturveränderung sollen gemäß § 1 OdP die bestehenden Pfarren und Kooperatorexposituren zu 39 Pfarren fusioniert werden. Diese durch Fusion entstandenen Pfarren treten gemäß § 3 OdP in die Gesamtrechtsnachfolge der aufgehobenen Pfarren. Die Aufhebung wahrt dabei nach § 4 OdP die Rechtsstellung der sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Pfarre wie etwa der Kirchenstiftungen, der Pfarrpfünde oder der Pfarrcaritas. Dasselbe wird für die Rechtspersönlichkeit der inkorporierten Rechtsträger in der Pfarre konstatiert. Hinsichtlich der inkorporierten Pfarren wird weiter normiert, dass gemäß § 5 OdP die Aufhebung oder Ausweitung der Inkorporationen einvernehmlich festzulegen ist und dass Präsentationsrechte unter bestimmten Bedingungen aufrecht bleiben können.¹⁶⁸

Der § 5 OdP aber bestimmt nicht die rechtliche Pflicht zur Exkorporation oder Erweiterung gemäß der dafür einschlägigen normativen Grundlagen, sondern – und das zeigt auch die rechtliche Umsetzung der Pfarrstrukturveränderung in Bezug auf inkorporierte Pfarren – lässt lediglich diese Option offen. Im Zuge der Umsetzung der Pfarrstrukturveränderung gemäß der *Ordnung der Pfarren in der Diözese Linz*¹⁶⁹ wurden mit dem LDBI. 169/7, 2023, Art. 93-108, die dem Stift Kremsmünster inkorporierten Pfarren Adlwang, Allhaming, Bad Hall, Eggendorf im Traunkreis, Kematen an der Krems, Kremsmünster, Neuhofen an der Krems, Pfarrkirchen bei Bad Hall, Ried im Traunkreis, Rohr im Kremstal, Sattledt, Sipbachzell, Steinhaus bei Wels, Thalheim bei Wels, Weißkirchen bei Wels und die gemäß c. 520 anvertraute Pfarre Schleißheim mittels Fusionsdekret aufgehoben und aus diesen die neue Pfarre Tassilo-Kremsmünster errichtet. Entsprechend § 3 OdP ist die Pfarre Tassilo-Kremsmünster nun Gesamtrechtsnachfolgerin der früheren Pfarren, an deren historischen Pfarrgrenzen gemäß § 8

¹⁶⁷ Vgl. *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 112.

¹⁶⁸ Vgl. *Lederhilger*, Die Hirtensorge (Anm. 148), 88-89; *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 109; *Lauermann, Christoph*, Synodale Prozesse in neuen Gemeindestrukturen, in: Rees, Wilhelm u. a. (Hg.), Synodale Kirche – Kirche der Zukunft. Theologische Begründung, praktische Bedeutung und zeitgerechte Ausrichtung: Hoffnung oder Illusion? (= KRB 22), Wien 2024, 283-300, 287.

¹⁶⁹ Vgl. *Diözese Linz*, Ordnung der Pfarren der Diözese Linz [= OdP], in: LDBI. 167/3 (2021) Art. 23 i. d. F. LDBI. 171/3 (2025) Art. 26. Online at: https://www.dioezese-linz.at/dl/olqOJKJknmmkjx4LJK/LDBI_171-3_Mai_2025_pdf [Abruf: 8. Juni 2026]; mit den dazugehörigen Statuten der pfarrlichen Gremien und dem Dekret über die Verwaltung des pfarrlichen Vermögens: *Diözese Linz*, Statut des Pfarrlichen Pastoralrats, in: LDBI. 167/3 (2021) Art. 24. Online at: https://www.dioezese-linz.at/dl/nltLJKJKNKKLKJqx4LJK/LDBI_167-3_4_Mai_2021_pdf [Abruf: 8. Juni 2026]; *Diözese Linz*, Statut des Pfarrgemeinderats, in: LDBI. 167/3 (2021) Art. 25. Online at: https://www.dioezese-linz.at/dl/nltLJKJKNKKLKJqx4LJK/LDBI_167-3_4_Mai_2021_pdf [Abruf: 8. Juni 2026]; *Diözese Linz*, Dekret über die Verwaltung des pfarrlichen Vermögens: LDBI. 167/3 (2021) Art. 26. Online at: https://www.dioezese-linz.at/dl/nltLJKJKNKKLKJqx4LJK/LDBI_167-3_4_Mai_2021_pdf [Abruf: 8. Juni 2026]; *Diözese Linz*, Statut des Pfarrlichen Wirtschaftsrats, in: LDBI. 167/3 (2021) Art. 27. Online at: https://www.dioezese-linz.at/dl/nltLJKJKNKKLKJqx4LJK/LDBI_167-3_4_Mai_2021_pdf [Abruf: 8. Juni 2026].

OdP sich die Pfarrgemeinden orientieren, in die die Pfarre Tassilo-Kremsmünster untergliedert ist.¹⁷⁰

Besonders die §§ 1, 3, 4, 5 OdP und die im LDBI. für die Fusionsdekrete gewählten Formulierungen machen klar, dass, wenn von Pfarre gesprochen wird, stets die juristische Person Pfarre nach c. 515 § 3 gemeint ist. Die §§ 4 u. 5 OdP normieren, dass die lokalen kirchlichen Rechtsträger der Pfarrkirchenstiftung und Pfarrpfünde weiterbestehen und deren Inkorporation und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten gewahrt werden sowie keine Pflicht zur Exkorporation oder Erweiterung besteht. Die Ausübung der aus der Inkorporation erwachsenen Rechte und Pflichten ist angesichts einer veränderten Pfarrstruktur gemäß § 5 OdP einvernehmlich festzulegen. Das bedeutet für den § 1 OdP, dass, wenn hier von der Aufhebung und Fusion von Pfarren gesprochen wird, die Aufhebung und Fusion der jeweiligen juristischen Person Pfarre gemäß c. 515 § 3 gemeint ist. Der § 3 OdP, der die durch Fusion neu entstandene juristische Person Pfarre gemäß c. 515 § 3 als Gesamtrechtsnachfolgerin festlegt, erweist sich als unproblematisch, insofern § 4 OdP die Rechtstellung sonstiger kirchlicher Rechtsträger wahrt und folglich die vermögensrechtliche Seite der Inkorporation unverändert bleibt. Auch das LDBI. meint, wenn es in den einzelnen Dekreten von der Aufhebung einer Pfarre spricht, damit lediglich die Aufhebung der juristischen Person Pfarre laut c. 515 § 3. Es beabsichtigt seinem Wortlaut nach keine Exkorporation und betont in den Ausführungen den Fortbestand sonstiger kirchlicher Rechtsträger gemäß § 4 OdP sowie des Inkorporationsverhältnisses, ohne die vermögensrechtliche Seite der Inkorporation zu verändern.¹⁷¹ Es handelt sich also nicht um eine Exkorporation oder Ausweitung in der durch die Fusionsdekrete vorgenommenen Veränderung der Pfarrstruktur. Es liegen bloß die Aufhebung der einzelnen Pfarren und ihrer Rechtspersönlichkeiten und die darauffolgende Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster mit eigener Rechtspersönlichkeit vor. Zugleich bestehen aber die übrigen Rechtspersonen in der Pfarre sowie, insofern gegeben, die Inkorporation dieser juristischen Personen fort. Somit kommt in dieser Vorgehensweise die Ansicht zur Geltung, dass Pfarrstrukturveränderungen gemäß c. 515 § 2 i. V. m. c. 381 § 1 allein Sache des Diözesanbischofs sind, der zuvor den Priesterrat zu hören hat, und die juristische Person Pfarre gemäß c. 515 § 3 zu keinem Zeitpunkt ihres Bestehens seit dem CIC/1983 inkorporiert war, da diese nie durch einen entsprechenden Rechtsakt inkorporiert wurde und der CIC/1983 die Inkorporation nicht mehr vorsieht und sie sogar nach c. 510 § 1 für Kanonikerkapitel verbietet.

Unterstützt wird diese Rechtsmeinung von einem Schreiben des Dikasteriums für den Klerus, welches in der vorliegenden Rechtsache zuständig ist¹⁷² und um Stellungnahme mit Blick auf die

¹⁷⁰ Vgl. *Diözese Linz*, Fusionsdekrete zur Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster, in: LDBI. 169/7 (2023) Art. 93-108. Online at: https://www.dioezese-linz.at/dl/uspjKjkkmmmonJqx4nJK/LDBI_169-7_Oktober_2023_pdf [Abruf: 8. Juni 2026].

¹⁷¹ Vgl. *Diözese Linz*, Fusionsdekrete zur Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster, in: LDBI. 169/7 (2023) Art. 93-108. Online at: https://www.dioezese-linz.at/dl/uspjKjkkmmmonJqx4nJK/LDBI_169-7_Oktober_2023_pdf [Abruf: 8. Juni 2026].

¹⁷² Aufgrund der berechtigten Annahme des Vorliegens einer gemischten Kompetenz in der Kurie gemäß Art. 28 § 1 PE hinsichtlich der Pfarrinkorporation wurden sowohl das Dikasterium für den Klerus nach Art. 118 Z. 1 PE als auch das Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens gemäß Art. 124 Z. 5 PE um Stellungnahme zur Genehmigungsbedürftigkeit der *Vereinbarung zwischen der Diözese Linz und dem Benediktinerstift Kremsmünster hinsichtlich der Ausübung bestimmter Inkorporationsrechte und -pflichten in der künftigen Pfarre Tassilo-Kremsmünster* (unveröffentlicht) gebeten. Das Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens verneinte schließlich seine Zuständigkeit und verwies auf die alleinige Zuständigkeit des Dikasteriums für den Klerus in allen Pfarrangelegenheiten, auch in denen der Inkorporation. In der Folge wurde die Bitte um Stellungnahme vom Dikasterium für den Klerus bearbeitet sowie die eigene Zuständigkeit in dieser Rechtsmaterie bejaht. Vgl. *Dikasterium für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des*

Genehmigungsbedürftigkeit der *Vereinbarung zwischen der Diözese Linz und dem Benediktinerstift Kremsmünster hinsichtlich der Ausübung bestimmter Inkorporationsrechte und -pflichten in der künftigen Pfarre Tassilo-Kremsmünster*¹⁷³ gebeten wurde. Dahingehend kommt das Dikasterium zum Schluss, dass von Seiten des Dikasteriums für den Klerus keine Approbation der vorliegenden Vereinbarung notwendig sei, da die rechtliche Situation der inkorporierten juristischen Personen fortbestünde und sowohl die Diözese als auch das Kloster zeichnungsberechtigt für die Vereinbarung seien.¹⁷⁴ Somit ist hinsichtlich der Pfarrstrukturveränderung in der Diözese Linz grundsätzlich vom Fortbestand der bestehenden Inkorporationsverhältnisse auszugehen, insofern die zwischen der Diözese und den Inkorporationsträgern geschlossenen einvernehmlichen Vereinbarungen, die dem Inkorporationsverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten so festlegen, dass auch weiterhin von einer Inkorporation gesprochen werden kann. Folglich ist zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit dieser Vereinbarungen, aufgrund des Status der Inkorporation als Dialogmaterie und der Komplexität sowie Verschiedenheit der konkreten Inkorporationssituationen im Zusammenhang mit der Pfarrstrukturveränderung, eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Einwände allgemeiner Art gegen die gegenwärtige Veränderung der Pfarrstruktur in der Diözese Linz finden sich vor allem in Bedenken über die Gründe für die Aufhebung einer Pfarre, welche gemäß Nr. 48 IU nicht nur theoretisch und allgemein sein dürfen, sondern die Pfarre konkret betreffen müssen.¹⁷⁵ Für die Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster muss dieser Einwand zurückgewiesen werden, denn die Dekrete zur Aufhebung der Vorgängerpfarren beinhalten sowohl abstrakte als auch konkrete Begründungen, die auf die Anzahl der Katholiken im Pfarrgebiet, die Mitfeier des Sonntagsgottesdienstes sowie auf die konkrete Seelsorgesituation eingehen.¹⁷⁶

Ein rechtshistorischer, die Inkorporation betreffender Einwand liegt im c. 1427 § 5 CIC/1917, gemäß dem die durch die Teilung einer inkorporierten Pfarre errichtete neue Pfarre der freien Verleihung unterlag.¹⁷⁷ Diese Norm ist aber im konkreten Fall nicht einschlägig, da sie die Verleihung des Benefiziums betrifft und daher von der Österreichischen Bischofskonferenz nicht als Partikulargesetz in Kraft gesetzt wurde.¹⁷⁸ Zudem behandelte c. 1427 § 5 CIC/1917 die Teilung einer inkorporierten Pfarre, während im gegebenen Fall eine Pfarrfusion vorgenommen wird, welche hinzukommend nur die zum Zeitpunkt des CIC/1917 noch nicht existente juristische Person der Pfarre betrifft und nicht die inkorporierten Rechtspersonen der Pfarrpfünde und des Pfarrbenefiziums.

Die Fusion von Weltpriesterpfarren mit inkorporierten Pfarren kann sowohl hinsichtlich der vermögensrechtlichen als auch der geistlichen Seite der Inkorporation zu Komplikationen

apostolischen Lebens, Schreiben vom 28. Juni 2024, Prot. n. 47282/2024 (unveröffentlicht); *Dikasterium für den Klerus*, Schreiben vom 2. Juli 2024, Prot. N. 2024 1665 (unveröffentlicht).

¹⁷³ Vgl. *Diözese Linz / Benediktinerstift Kremsmünster*, Vereinbarung Pfarre Tassilo-Kremsmünster (Anm. 167).

¹⁷⁴ Vgl. *Dikasterium für den Klerus*, Schreiben vom 2. Juli 2024, Prot. N. 2024 1665 (unveröffentlicht).

¹⁷⁵ Vgl. *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 114-115.

¹⁷⁶ Vgl. *Diözese Linz*, Fusionsdekrete zur Errichtung der Pfarre Tassilo-Kremsmünster, in: LDBI. 169/7 (2023) Art. 93-108. Online at: https://www.dioezese-linz.at/dl/uspnJKjkkmmnJqx4nJK/LDBI_169-7_Oktober_2023_pdf [Abruf: 8. Juni 2026].

¹⁷⁷ Vgl. *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 110-111.

¹⁷⁸ Vgl. *Österreichische Bischofskonferenz*, Dekret über das bisherige Benefizialrecht, in: ABI ÖBK 1 (1984) 5. i. d. F. ABI ÖBK 3 (1989) 25. Online at: https://www.bischofskonferenz.at/dl/oqIJNJKKKoKKIJqx4KNJK/Amtsblatt_Nr__03_pdf [Abruf: 8. Juni 2026].

führen.¹⁷⁹ Für die Pfarre Tassilo-Kremsmünster ergibt sich diese Herausforderung mit der gemäß c. 520 anvertrauten Pfarre Schleißheim. Dennoch sollte dies kein Problem darstellen, insofern nach dem Abschluss der einvernehmlichen Vereinbarung zwischen der Diözese und dem Inkorporationsträger die der Inkorporation entstammenden Rechte und Pflichten so bestimmt wurden, dass von einem Fortbestand der aktuellen Inkorporationsverhältnisse gesprochen werden kann. Für Pfarren wie die Pfarre Tassilo-Kremsmünster, in der mit der Pfarre Schleißheim bloß eine Weltpriesterpfarre, die zudem bereits gemäß c. 520 dem Inkorporationsträger anvertraut ist, mit einer Mehrzahl an inkorporierten Pfarren fusioniert werden soll, erscheint dies problemlos möglich zu sein. Für Pfarren wie die Pfarre Raum Wels, die sich in der Mehrheit aus Weltpriesterpfarren zusammensetzt und in der zudem einige wenige Pfarren verschiedenen kanonischen Lebensverbänden inkorporiert sind erschwert es sich auf den ersten Blick zunehmend, den Rechten und Pflichten, die der Inkorporation entspringen, in einer einvernehmlichen Vereinbarung gerecht zu werden.¹⁸⁰

5.2.2 Die Rechte und Pflichten des Inkorporationsträgers angesichts der Pfarrstrukturveränderung

Das Rechtsinstitut der Inkorporation ist ein von Recht und Pflicht geprägtes Verhältnis, in dem vor allem das Präsentationsrecht und die Baulastpflicht in ihrer Bedeutung hervorstechen.¹⁸¹ In dieser beispielhaften Betrachtung der getroffenen Bestimmungen hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Inkorporationsträgers soll wie im theoretischen Teil zuvor das Präsentationsrecht als das „vornehmste Recht“¹⁸² und die diesem Rechtsgebiet anhängigen Sachbereiche im Fokus stehen. Denn dem ersten Anschein nach wird von der Pfarrstrukturveränderung die vermögensrechtliche Seite der Inkorporation kaum tangiert, während die geistliche Seite, die durch das Präsentationsrecht auf das Pfarramt geprägt ist, von schwerwiegenden Veränderungen betroffen zu sein scheint.¹⁸³ Die Pfarre Tassilo-Kremsmünster und die Pfarre Raum Wels dienen hierbei als ideale Beispiele, da in der Pfarre Tassilo-Kremsmünster die Mehrzahl der Pfarren, aus denen sie errichtet wurde, einem Inkorporationsträger, nämlich dem Stift Kremsmünster, inkorporiert sind und gegensätzlich dazu in der Pfarre Raum Wels die Minderheit der Pfarren, aus denen sie errichtet wurde, inkorporiert sind und zudem verschiedenen Inkorporationsträgern inkorporiert sind.

Im Zuge der Pfarrstrukturveränderung in der Diözese Linz wird die Rechtsperson Pfarre und damit einhergehend das Pfarramt der zu fusionierenden Pfarren aufgehoben. Es besteht folglich gemäß § 6 OdP ein Pfarramt für die gesamte Pfarre und die Pfarrgemeinden, in die sie gemäß § 8 OdP untergliedert ist. Diese sind keine Pfarren und schließen daher kein Pfarramt mit ein. Die Leitung der Pfarre ist gemäß § 11 OdP dem Pfarrer, als deren eigenem Hirten, überlassen. Auf Basis von cc. 145, 519, 536 u. 537 sind ihm zudem gemäß den §§ 12, 15 u. 16 OdP in einvernehmlicher Mitarbeit und Unterstützung ein Pastoralvorstand und ein

¹⁷⁹ Vgl. *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 114.

¹⁸⁰ Vgl. *Diözese Linz*, Fusionsdekrete zur Errichtung der Pfarre Raum Wels, in: LDBL 170/7 (2024) Art. 181-195. Online at: https://www.dioezese-linz.at/dl/LtrKJkMNIklJqx4NJK/LDBL_170-7_November_2024_pdf [Abruf: 8. Juni 2026]; *Diözese Linz / Benediktinerstift Kremsmünster*, Vereinbarung zwischen der Diözese Linz und dem Benediktinerstift Kremsmünster hinsichtlich der Ausübung bestimmter Inkorporationsrechte und -pflichten in der Pfarrteilgemeinde Buchkirchen bei Wels in der künftigen Pfarre Raum Wels (unveröffentlicht).

¹⁸¹ Vgl. *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 46.

¹⁸² *Hagel*, Inkorporierte Pfarren (Anm. 70), 44.

¹⁸³ Vgl. *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 114.

Verwaltungsvorstand in der Wahrnehmung seiner Leitungsaufgaben zur Seite gestellt. Bezüglich der Mitwirkung dieser beiden Kirchenämter an der Hirtensorge des Pfarrers ist sicherzustellen,¹⁸⁴ dass „er [der Pfarrer] seine umfassende Verantwortung sowohl in der pfarrlichen Hirtensorge als auch in der Vertretung nach außen uneingeschränkt wahrnehmen kann“¹⁸⁵ und die eigenen Aufgaben des Pastoralvorstands und des Verwaltungsvorstands „nicht in einer Weise festgelegt oder ausgeübt werden, die die Gesamtverantwortung des Pfarrers hinsichtlich seiner Hirtensorge und der Vertretung der Pfarre beeinträchtigen oder verunmöglichen würden.“¹⁸⁶ In den Pfarrgemeinden wird der Pfarrer gemäß § 20 Abs. 1 OdP von einem Seelsorgeteam bestehend aus haupt- sowie ehrenamtlichen Personen unterstützt, das laut § 20 Abs. 3 OdP durch den Pfarrgemeinderat gesucht wird und nach Abschluss der für die jeweiligen Aufgabenbereiche erforderlichen Ausbildung vom Pfarrer dem Bischof zur Beauftragung vorgeschlagen wird.¹⁸⁷ Weiters sieht § 17 die Beauftragung von hauptamtlichen Seelsorgern vor, welche in ihrer Funktion als zum Pfarrvikar bestellte Priester gemäß c. 545 § 1 beziehungsweise als zu Seelsorgeverantwortlichen beauftragte Ständige Diakone oder Laien, ausgewählte Bereiche der pfarrlichen Hirtensorge übernehmen oder beauftragt worden sind Führungsaufgaben zu besorgen. Darüber hinaus sind nach der Maßgabe von § 18 OdP weitere Beauftragungen von Priestern, Ständigen Diakonen und Laien für das Gebiet der Pfarre möglich.¹⁸⁸

Ohne sofort auf die konkreten Dekrete und Vereinbarungen der Pfarrstrukturveränderung in der Diözese Linz Bezug zu nehmen, ist allgemein festzustellen, dass sich nach dem CIC/1983 das Präsentationsrecht des Inkorporationsträgers auch in den neu errichteten Pfarren auf das Amt des Pfarrers gemäß c. 519 und diesem rechtlich Gleichgestellte¹⁸⁹ richtet. Zwangsweise gehen also im Zuge der Pfarrfusion durch die Aufhebung von Pfarren und den damit in Verbindung stehenden Pfarrämtern Präsentationsrechte auf Pfarrämter verloren.¹⁹⁰ Hinzukommend ist gemäß § 5 OdP nicht sichergestellt, dass dem Inkorporationsträger ein Präsentationsrecht auf das Pfarramt der neu errichteten Pfarre zukommt, insofern nicht alle Pfarren, die zur neuen Pfarre fusioniert wurden, dem kanonischen Lebensverband inkorporiert waren.

Für den Fall, dass sich die Präsentationsrechte eines kanonischen Lebensverbandes nach der Pfarrstrukturveränderung aufgrund der in einem konkreten inkorporierten Gebiet wegfallenden Pfarrämter auf das Präsentationsrecht für lediglich ein Pfarramt verringern, kann von einer quantitativen Einschränkung des Präsentationsrechts, jedoch unter Wahrung seines qualitativen Umfangs, gesprochen werden. Denn die Anzahl der Präsentationsrechte verringert sich zwar bedeutend, dennoch umfasst aber die dem Pfarramt – auf welches sich das Präsentationsrecht bezieht – übertragene pfarrliche Hirtensorge weiterhin das dem kanonischen Lebensverband inkorporierte Gebiet. Hier kann also nur unter der Bedingung, dass dieser quantitative Verlust hinsichtlich der Präsentationsrechte ausgeglichen wird, weiterhin von einer Inkorporation gesprochen werden. Zu denken wäre in diesem Zusammenhang an eine Modifizierung des Präsentationsrechts in Form einer Ausweitung auf die Ämter des Pastoral-

¹⁸⁴ Vgl. dazu: *Ambros, Matthias*, La partecipazione del laico alla cura pastorale della parrocchia, in: *PerRCan* 114 (2025) 54-76.

¹⁸⁵ *Lauermann*, Synodale Prozesse (Anm. 164), 289.

¹⁸⁶ *Lauermann*, Synodale Prozesse (Anm. 164), 290.

¹⁸⁷ Vgl. *Lauermann*, Synodale Prozesse (Anm. 164), 288-298.

¹⁸⁸ Vgl. *Lederhilger*, Die Hirtensorge (Anm. 148), 104-105.

¹⁸⁹ Vgl. cc. 533 § 3, 539, 540.

¹⁹⁰ Vgl. *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 114.

/Verwaltungsvorstands gemäß der §§ 15 u. 16 OdP und die in der Pfarre nach den §§ 17 u. 18 OdP tätigen priesterlichen Mitarbeiter. Diese Ämter sind dem Pfarrer gemäß c. 519 zwar nicht gleichgestellt wirken aber wie aus den §§ 11 Abs 1, 12, 15 Abs 1, 16 Abs 1, 17, 18 OdP hervorgeht in gestufter Mitverantwortung an der Hirtensorge des Pfarrers mit und üben in großen Teilen die faktische Seelsorgetätigkeit in der Pfarre und den Pfarrgemeinden aus. Daher liegt es nahe, dem Inkorporationsträger hinsichtlich dieser Ämter ein Präsentationsrecht zuzugestehen, um den Verlust bisher bestehender Präsentationsrechte quantitativ auszugleichen, jedoch nur unter der Bedingung, dass ebenso weiterhin ein Präsentationsrecht auf das Pfarramt gemäß c. 519 besteht, das die Leitung der Pfarre nach § 11 OdP innehat. Es würde damit dem eigentlichen Sinn des Präsentationsrechts, der ihm in den cc. 456, 471 § 4 u. 1425 § 2 CIC/1917 zugrunde lag, genüge getan, nämlich sich auf jenes Kirchenamt zu beziehen, das die Seelsorge in der Praxis tatsächlich wahrnimmt.¹⁹¹ Wird nun heute das Präsentationsrecht allein auf das Amt des Pfarrers gemäß c. 519 und diesem rechtlich Gleichgestellte bezogen, so fällt seine Nähe zur Seelsorgepraxis einer theoretischen Engführung zum Opfer, die eine Unfähigkeit zur Anpassung an veränderte Seelsorgebedingungen zur Folge hat. Darüber hinaus können durch diese Ausweitung des Präsentationsrechts mögliche mit dem Verlust von Präsentationsrechten auf Pfarrämter verbundene Einkommenseinbußen von Inkorporationsträgern kompensiert werden. Denn bei der Pfarrkirche und dem Pfarrbenefizium handelt es sich meistens um bestandszehrende Vermögensobjekte und die Inkorporationsträger sind auf die Klerusbesoldung aus Mitteln des Kirchenbeitrags angewiesen.¹⁹²

Kommt dem Inkorporationsträger kein Präsentationsrecht auf das Pfarramt zu, weil nicht alle Pfarren, aus denen die neue Pfarre errichtet wurde, diesem inkorporiert sind, kann hinsichtlich der geistlichen Seite nicht mehr von einer Inkorporation gesprochen werden. Dies ist auch der Fall, wenn Präsentationsrechte für andere Ämter bestehen,¹⁹³ da diese, wie aus § 11 OdP erkenntlich wird, dem Pfarrer nicht gleichgestellt sind, sondern dessen Gesamtverantwortung unterstehen.

Anhand der Pfarre Tassilo-Kremsmünster und der Pfarre Raum Wels können diese beiden Fallkonstellationen an konkreten Beispielen aus der Praxis betrachtet werden. Mit Blick auf die Pfarre Tassilo-Kremsmünster wird dem Benediktinerstift Kremsmünster in einer Vereinbarung mit der Diözese Linz das Recht eingeräumt, einen Mitbruder für das Pfarramt der Pfarre Tassilo-Kremsmünster zu präsentieren.¹⁹⁴ Die Einräumung dieses Rechts ergibt sich aus der Tatsache, dass bis auf die Pfarre Schleißheim, welche dem Benediktinerstift Kremsmünster gemäß c. 520 anvertraut ist, alle Pfarren, aus denen die Pfarre Tassilo-Kremsmünster errichtet wurde, dem Benediktinerstift Kremsmünster inkorporiert sind. Zudem wurde bis zur Aufhebung¹⁹⁵ des *Dekrets über die Vorgangsweise bei Pfarrbesetzung* kein Unterschied in der Vorgangsweise der Pfarrbesetzung bei nach c. 520 anvertrauten Pfarren im Vergleich zu inkorporierten Pfarren gemacht.¹⁹⁶ Doch die Einschränkung des Präsentationsrechts auf die Präsentation von lediglich

¹⁹¹ Vgl. Krexner, Dialogmaterie (Anm. 1), 52;

¹⁹² Vgl. Krexner, Dialogmaterie (Anm. 1), 66-67;

¹⁹³ Vgl. dazu zum Beispiel: §§ 15-18 OdP.

¹⁹⁴ Vgl. Diözese Linz / Benediktinerstift Kremsmünster, Vereinbarung Pfarre Tassilo-Kremsmünster (Anm. 167), § 1 Abs 1.

¹⁹⁵ Vgl. Österreichische Bischofskonferenz, Denomination der Pfarrseelsorger und Vorgehensweise bei Pfarrbesetzung – Aufhebung von zwei Dekreten, in: ABI ÖBK 96 (2025) 39. Online at: https://www.bischofskonferenz.at/dl/mNKmJJKlKnmlJqx4KMJK/Amtsblatt_96_pdf [Abruf: 8. Juni 2026].

¹⁹⁶ Vgl. Österreichische Bischofskonferenz, Dekret über die Vorgangsweise bei Pfarrbesetzung, in: ABI ÖBK 1 (1984) 8-9. Online at: https://www.bischofskonferenz.at/dl/onpmJJKKKoKlJqx4KMJK/Amtsblatt_Nr_01_pdf [Abruf: 8. Juni 2026].

Mitgliedern des eigenen kanonischen Lebensverbandes ergibt sich weder aus den Normen des CIC/1983 sowie etwaigem außerkodikarischem Recht noch aus dem Rechtsinstitut der Inkorporation selbst. Der Priester, der präsentiert wird, kann dem eigenen kanonischen Lebensverband angehören oder auch einem anderen kanonischen Lebensverband bzw. dem Weltklerus entstammen und muss nicht in jener Diözese inkardiniert sein, in der die Pfarre liegt, in welcher er für das Pfarramt präsentiert wurde.¹⁹⁷ In derselben Weise wurde dem Benediktinerstift Kremsmünster unter Berücksichtigung der bisherigen pfarrlichen Präsentationsrechte sowie des diözesanen Personalplanes zugestanden, Mitbrüder für die priesterliche Mitarbeit in der Pfarre Tassilo-Kremsmünster zu präsentieren.¹⁹⁸ Diese Bestimmung ist notwendig, aber nicht hinreichend, damit im vorliegenden Fall vom Fortbestand der Inkorporation ausgegangen werden kann. Auch hier findet sich die Einschränkung des Präsentationsrechts auf die Präsentation von Mitbrüdern, welche, wie festgestellt werden konnte, keine Rechtsgrundlage besitzt. Mit der Beschränkung der Remuneration der priesterlichen Mitarbeiter aus den Mitteln des Kirchenbeitrags durch den diözesanen Personalplan¹⁹⁹ kommt die Diözese ihrer Besoldungsverpflichtung in ausreichendem Maße nach.²⁰⁰ Die nichtpriesterlichen Mitarbeiter der Pfarre Tassilo-Kremsmünster in den Ämtern des Pastoralvorstands nach § 15 OdP und des Verwaltungsvorstands gemäß § 16 OdP wirken maßgeblich an der Hirtensorge und damit verbunden an Leitungsaufgaben in der Pfarre mit. Dementsprechend besteht die Notwendigkeit, dem Benediktinerstift Kremsmünster in Bezug auf diese Ämter ebenso ein Präsentationsrecht einzuräumen, damit vom rechtlichen Fortleben der Inkorporation gesprochen werden kann. Somit besteht unter der Bedingung, dass die Präsentationsrechte in der dargelegten Weise angepasst als auch ausgeweitet werden und die vermögensrechtliche Seite der Inkorporation weiterhin im Wesentlichen unberührt bleibt,²⁰¹ die bisherige Inkorporation in der neu errichteten Pfarre Tassilo-Kremsmünster fort, jedoch in modifizierter Weise. Denn das Präsentationsrecht des Inkorporationsträgers wurde durch den Diözesanbischof signifikant abgeändert, jedoch liegt mangels eines entsprechenden päpstlichen Hoheitsaktes und mit Blick auf die OdP sowie die Vorgehensweise im LDBI. keine Exkorporation vor.²⁰²

Für die Pfarre Raum Wels wird dem Benediktinerstift Kremsmünster bloß ein Recht auf Stellungnahme hinsichtlich der offenen Position eines Pfarrers und ein Präsentationsrecht für einen aus dem Kreis der Mitbrüder stammenden priesterlichen Mitarbeiter in der Pfarre Raum Wels, insbesondere für die Seelsorge in der Pfarrgemeinde Buchkirchen bei Wels, gewährt. Das liegt daran, dass nur die Pfarre Buchkirchen bei Wels vor der Pfarrfusion inkorporiert war.²⁰³ Somit dauert das Präsentationsrecht in seiner Quantität fort, wird aber in seinem qualitativen Umfang massiv eingeschränkt. Denn die Anforderung, dass der präsentierte priesterliche Mitarbeiter ein Mitbruder sein muss, basiert, wie geklärt werden konnte, auf keiner Rechtsgrundlage und dieser hat gemäß den §§ 11, 17, 18 OdP lediglich Anteil an der Hirtensorge

¹⁹⁷ Vgl. *Krexner*, Dialogmaterie (Anm. 1), 56; *Pree*, inkorporierte Pfarre (Anm. 68), 127; *Unzeitig*, Marginalien (Anm. 68), 445-446; *Zedinek*, rechtliche Stellung (Anm. 29), 202.

¹⁹⁸ Vgl. *Diözese Linz / Benediktinerstift Kremsmünster*, Vereinbarung Pfarre Tassilo-Kremsmünster (Anm. 167), § 1 Abs 2.

¹⁹⁹ Vgl. *Diözese Linz / Benediktinerstift Kremsmünster*, Vereinbarung Pfarre Tassilo-Kremsmünster (Anm. 167), § 1 Abs 2.

²⁰⁰ Vgl. *Lederhilger*, Die inkorporierten Pfarren (Anm. 13), 397.

²⁰¹ Vgl. *Diözese Linz / Benediktinerstift Kremsmünster*, Vereinbarung Pfarre Tassilo-Kremsmünster (Anm. 167), §§ 2-4.

²⁰² Vgl. *Pree*, inkorporierte Pfarre (Anm. 68), 137.

²⁰³ Vgl. *Diözese Linz / Benediktinerstift Kremsmünster*, Vereinbarung Pfarrteilgemeinde Buchkirchen bei Wels (Anm. 175), § 1 Abs 1-2.

des Pfarrers, ist diesem aber rechtlich unterstellt. Darüber hinaus wurde die vermögensrechtliche Seite der Inkorporation in der Pfarrgemeinde Buchkirchen bei Wels maßgeblich verändert, indem unter anderem die Baulastpflicht des Benediktinerstiftes Kremsmünster durch eine subsidiäre Erhaltungspflicht desselben ersetzt wurde.²⁰⁴ Folglich lässt sich zusammenfassen, dass aufgrund der Veränderungen in Bezug auf die geistliche und vermögensrechtliche Seite der Inkorporation in der neu errichteten Pfarre Raum Wels nicht mehr von einer fortdauernden Vollinkorporation gesprochen werden kann.

6 Fazit

Die Pfarrinkorporation, das heißt die Einverleibung der pfarrlichen Rechtspersonen des Pfarrbenefiziums und der Pfarrpfünde in einen kanonischen Lebensverband, besteht angesichts der Pfarrstrukturveränderung im Zuge des „Zukunftswegs der Diözese Linz“ fort. Doch unterliegt diese einer Modifikation hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Inkorporationsträgers. Modifikationen sind dem Rechtsinstitut der Inkorporation mit Blick auf seine lange und komplexe Genese nicht fremd. Dennoch sorgen die durch die Beschäftigung mit dem „Zukunftsweg der Diözese Linz“ gewonnenen Erkenntnisse für mehr Klarheit im Umgang mit inkorporierten Pfarren bei Pfarrstrukturveränderungen sowie bezüglich der Rechte und Pflichten des Inkorporationsträgers. Das ist bedeutend für die gegenwärtige Rechtslage, die maßgeblich von den einschlägigen Normen des CIC/1917 und des CIC/1983 sowie dem Status der Pfarrinkorporation als Dialogmaterie geprägt ist.

Die Inkorporation steht in engem Zusammenhang mit dem Papsttum und eine durch päpstlichen Hoheitsakt begründete Inkorporation kann nur durch einen solchen wieder aufgehoben werden. Die Pfarrfusion in der Diözese Linz betrifft aber, wie aus der OdP und dem LDBL. hervorgeht, nur die juristische Person der Pfarre gemäß c. 515 § 3 und lässt sowohl das Pfarrbenefizium als auch die Pfarrpfünde unberührt. Folglich muss der Apostolische Stuhl nicht eingebunden werden. Denn Pfarrstrukturveränderungen sind gemäß c. 515 § 2 i. V. m. c. 381 § 1 allein Sache des Diözesanbischofs, der zuvor den Priesterrat zu hören hat, und die juristische Person Pfarre gemäß c. 515 § 3 gibt es erst seit dem CIC/1983 und diese wurde weder durch einen entsprechenden Rechtsakt inkorporiert noch sieht der CIC/1983 das Rechtsinstitut der Inkorporation weiter vor und verbietet sie nach c. 510 § 1 sogar für Kanonikerkapitel. Die vermögensrechtliche Seite der Inkorporation und die ihr inbegriffene und für sie charakteristische Baulastpflicht blieben weitgehend unverändert. Die bestehenden Präsentationsrechte, die sich auf das Amt des Pfarrers gemäß c. 519 und diesem rechtlich Gleichgestellte richten, unterliegen grundlegender Umgestaltung, da durch die Pfarrstrukturveränderung unter anderem Pfarrämter reduziert werden sowie neue Kirchenämter auf Basis der cc. 145, 519, 536 u. 537, wie das des Pastoralvorstands gemäß § 15 OdP oder des Verwaltungsvorstands gemäß § 16 OdP, eingerichtet werden, die gemäß den §§ 12, 15 u. 16 OdP maßgeblich an der Leitung der Pfarre mitwirken. Die Präsentationsrechte können gemäß § 5 OdP aufrecht bleiben, jedoch ist zu beachten, dass sie für das konkrete inkorporierte Gebiet die dem Pfarramt übertragene pfarrliche Hirtensorge umfassen. Eine durch den Wegfall von Pfarrämtern hervorgerufene Reduktion der Präsentationsrechte muss dabei notwendigerweise durch das Einräumen von weiteren Präsentationsrechten quantitativ

²⁰⁴ Vgl. *Diözese Linz / Benediktinerstift Kremsmünster*, Vereinbarung Pfarrteilgemeinde Buchkirchen bei Wels (Anm. 175), § 3 Abs 1.

ausgeglichen werden. Hierbei wäre an Präsentationsrechte für die priesterlichen Mitarbeiter in der Pfarre unter Berücksichtigung der bisherigen pfarrlichen Präsentationsrechte und des diözesanen Personalplanes zu denken sowie für die nichtpriesterlichen Mitarbeiter der Pfarre in den Ämtern des Pastoralvorstands und des Verwaltungsvorstands, die maßgeblich an der Hirten Sorge in der Pfarre mitwirken, jedoch unter der Bedingung, dass ebenso weiterhin ein Präsentationsrecht auf das Pfarramt gemäß c. 519 besteht, das die Leitung der Pfarre nach § 11 OdP innehat. Die Diözese trifft hinsichtlich der in der Seelsorge tätigen Priester eine Besoldungspflicht, insofern diese auf bestehenden Planstellen eingesetzt werden. Eine Einschränkung des Präsentationsrechts auf die Präsentation von Mitbrüdern besitzt keine Rechtsgrundlage. Von einer Inkorporation kann wie im Fall der Pfarre Raum Wels jedenfalls nicht mehr gesprochen werden, wenn das Präsentationsrecht auf das Pfarramt nach c. 519 oder diesem rechtlich Gleichgestellte wegfällt und die vermögensrechtliche Seite signifikant verändert wird, indem zum Beispiel die Baulastpflicht des Inkorporationsträgers durch eine subsidiäre Erhaltungspflicht desselben ersetzt wird.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die Pfarrinkorporation die Pfarrstruktur in der Diözese Linz nachhaltig geprägt hat und weiterhin prägt. Als dahingehend beachtenswert gilt es, den auch angesichts jüngster Veränderungen in der Pfarrstruktur unverzichtbaren Beitrag der kanonischen Lebensverbände zur Pfarrseelsorge hervorzuheben.